

IFRS im Jahresabschluss aus der Sicht des Gläubigerschutzes

- Regierungsprogramm 2025–2029
- IFRS als Ausschüttungsbemessungsgrundlage

Dr.ⁱⁿ Diana Seeber-Grimm, LL.M.
Bundesministerium für Justiz
Wien, 5. November 2025



IFRS vs. nationale Rechnungslegung

- **IFRS:**
 - Informationsorientiert,
 - entscheidungsnützlich,
 - kapitalmarktorientiert
- **UGB/HGB:**
 - Vorsichtsorientiert,
 - gläubigerschützend,
 - konservativ

Unterschiedliche Zielsetzungen → Spannungsfeld bei Ausschüttungen

Gläubigerschutz im Jahresabschluss

- Kernprinzipien des österreichischen UGB:
 - **Vorsichtsprinzip**
 - **Realisationsprinzip**
 - **Imparitätsprinzip**
- Ziel: **Kapitalerhaltung**
→ Nur realisierte Gewinne dürfen ausgeschüttet werden
- Gläubigerschutz erfolgt **durch vorsichtige Gewinnermittlung**, nicht nur durch Information

IFRS und Gläubigerschutz: Grundkonflikt

- IFRS bilden wirtschaftliche Werte **marktnah und zeitnah** ab
→ häufig **unrealisierte Gewinne**
- IFRS-Sicht: Schutz durch **Transparenz und Offenlegung**
- UGB-Sicht: Schutz durch **bewertungsrechtliche Vorsicht und Ausschüttungsbeschränkung**
- Frage: Wie weit darf IFRS-Denken in nationale Systeme integriert werden?





Herausforderungen in der Praxis:

- Österreichischer Gesetzgeber erkennt Reformbedarf
- Ziel: **Anpassung an internationale Standards**, aber mit **Schutzmechanismen**
- Zwei zentrale Ansatzpunkte im **Regierungsprogramm 2025–2029**
 - **Aufwertungswahlrecht für Grund und Boden**
 - **Aktivierungswahlrecht für immaterielle Vermögenswerte**

Regierungsprogramm 2025–2029

-  **Aufwertungswahlrecht für Grund und Boden**
 - Neubewertung über Anschaffungskosten (§ 203 UGB neu)
 - Orientierung an **IAS 16 (Sachanlagen)**
 - Erfolgsneutrale Erfassung über **Neubewertungsrücklage**
 - Ausschüttungssperre schützt Gläubiger
-  **Aktivierungswahlrecht für immaterielle Vermögenswerte**
 - Einschränkung des Aktivierungsverbots (§ 197 Abs 2 UGB)
 - Orientierung an **IAS 38 / BilMoG (Deutschland)**
 - Realistischere Darstellung immaterieller Werte
 - Rücklagepflicht zur Wahrung des Vorsichtsprinzips
 - Ausschüttungssperre

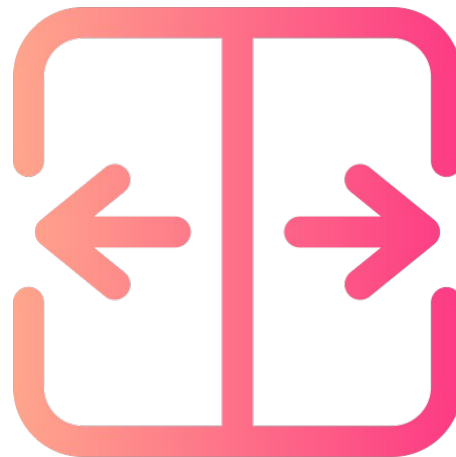
IFRS-Kompatibilität vs. Gläubigerschutz

- **Unrealisierte Gewinne**
 - IFRS zeigt oft Gewinne, die noch nicht realisiert sind
- **Steuerliche Nichtübernahme (EStG)**
 - Gewinn laut IFRS $\neq$ für Steuerbemessung nicht heranziehbar
- **Folgen**
 -  **Latente Steuern**
 -  **Bewertungsaufwand**



Ausschüttungsbasis & Vorsichtsprinzip

- Kann IFRS-Einzelabschluss Ausschüttungsbasis sein?
- Spannungsfeld:
 - Vorsichtsprinzip  vs. Gläubigerschutz 
- **Risiko:** Aufwertungen & Aktivierungen → unrealisierte Gewinne sichtbar
- **Maßnahme:**  Ausschüttungssperren
- **Lösung:**
 - IFRS-Ergebnis + Schutzmechanismen kombinieren



Fazit

IFRS =
transparente,
marktnahe
Information

UGB = vorsichtige,
gläubigerschützen
de Gewinn-
ermittlung

Zukunft der
Rechnungslegung:
→ Kombination
aus **Transparenz
und Vorsicht**
→ IFRS-
Annäherung mit
**Ausschüttungsbe-
schränkungen**

Offene Diskussionspunkte

- IFRS für ~~MEs~~?
- Regelung der Ausschüttungssperren im UGB?
- Art. 5 IAS-VO und Kommentierung dazu (The interaction between the IAS Regulation and the Accounting Directives)



Vielen Dank!



Kontakt:

Dr.ⁱⁿ Diana Seeber-Grimm, LL.M.

Bundesministerium für Justiz

diana.seeber-grimm@bmj.gv.at

IFRS im Jahresabschluss aus Sicht der steuerlichen Gewinnermittlung

Mag. Christoph Schlager

Forschungsinitiative Business Valuation Accounting & Auditing

WU Wien, 5.11.2025

Status Quo bei der steuerlichen Gewinnermittlung

- Nach wie vor 2 Arten der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich
 - Bilanzierung gem § 4 Abs. 1 EStG → rein aufgrund der steuerlichen Bestimmungen/GoB
 - Bilanzierung gem § 5 EStG → Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen GoB
- Unterschiede
 - Gewillkürtes Betriebsvermögen
 - Abweichendes Wirtschaftsjahr
 - Steuerliche „Kann“-Bestimmungen bei Teilwertabschreibungen, Rückstellungen, Zuschreibungen

Status Quo bei der steuerlichen Gewinnermittlung

- Angleichung UGB-Steuerrecht: Entwicklungen der letzten Jahre
 - RÄG 2010
 - Beseitigung von Wahlrechten (Aktivierungspflicht Firmenwerte, Abschreibung Umlaufvermögen, Eingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen)
 - RÄG 2014
 - Grundsatz der verlässlichen Schätzung, Annäherungen (Herstellungskostenbegriff, Rückstellungsbewertung)
 - COVID-19-StMG + KonStG 2020
 - Ermöglichung pauschaler Wertberichtigungen und Rückstellungen
 - Einführung degressive AfA

Status Quo bei der steuerlichen Gewinnermittlung

- Angleichung UGB-Steuerrecht: Entwicklungen der letzten Jahre
 - Tlw Absichtserklärungen auch zur Vereinheitlichung der steuerlichen Gewinnermittlung
 - zB noch im Regierungsprogramm 2020-2024:
 - „Modernisierung der Gewinnermittlung, z. B. die „Unternehmensgesetzbuch-Bilanz“ und die „Steuerbilanz“ sollen stärker zusammengeführt werden („Einheitsbilanz“) (u. a. abweichendes Wirtschaftsjahr für alle Bilanzierer, Harmonisierung der Firmenwertabschreibung)“*
 - Keine ausdrückliche Bezugnahme auf Gewinnermittlung im aktuellen Regierungsprogramm
 - „Die Bundesregierung bekennt sich zu einer Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes, der Lohnverrechnung und der Arbeitnehmerveranlagung. Die Arbeit an der Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes wird fortgesetzt, mit dem Ziel, ein neues Einkommensteuergesetz zu erlassen.“*

IFRS und Steuerrecht

- Thema nicht neu
- Mindestbesteuerungsgesetz (Umsetzung „Pillar 2“) hat neuen Schwung in die Diskussion gebracht
- Herausforderungen bei „IFRS-Maßgeblichkeit“ unverändert
 - Steuerliche Gewinnermittlung bei Betriebsvermögensvergleich nach zwei völlig unterschiedlichen Systemen schwer denkbar bzw. womöglich verfassungsrechtlich bedenklich
 - Maßgeblichkeit eines von privaten Standardsettern entwickelten, dynamischeren System würde verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen
 - Spannungsverhältnis zum Ziel der „Einheitsbilanz“, wenn das Ziel sein soll, dass das Steuerrecht direkt auf die Rechnungslegung aufsetzt und nur mehr Abweichungen regelt (wie etwa beim Mindestbesteuerungsgesetz)

IFRS und Steuerrecht

- Vorschläge von *Zöchling/Dziurdz*, Gewinnermittlung im Unternehmens- und Steuerrecht, in FS Zorn (2022)
 - Pragmatischer Zugang; bestimmte Abweichungen zwischen Steuerrecht und Rechnungslegung systemimmanent, bisheriges Maßgeblichkeitsverständnis (materiell – formell – Nische) und Begriff „Einheitsbilanz“ zu überdenken
 - Formale Entkoppelung der Steuer- von der UGB-Bilanz, Zusammenführung § 4 Abs. 1 und § 5 EStG
 - „Abstrakte“ Maßgeblichkeit, erhöhte Dokumentationspflichten für Unternehmen, die abweichende Ansätze wählen
 - Damit auch die Möglichkeit, auf UGB-Bilanz gänzlich zu verzichten, da UGB-Regelungen nur „abstrakt“ maßgeblich sind
 - Befreiender IFRS-Einzelabschluss somit ohne Folgen für die steuerliche Gewinnermittlung; Überleitung IFRS-Steuerrecht möglich

IFRS und Steuerrecht

- Überlegungen auf dieser Basis
 - Steuerliche Gewinnermittlung als reine Regelung von Abweichungen zur Rechnungslegung bei einem solchen Konzept nicht möglich
 - Auch bei § 5-Bilanzierern unterschiedliche Rechtsanwendergruppen
 - „abstrakte“ Maßgeblichkeit mE aus Rechtsanwendersicht sehr herausfordernd
 - Zwar sieht das Steuerrecht grundsätzlich (siehe *Zorn*) ein vollständiges Gewinnermittlungsrecht vor
 - Unabhängig vom Maßgeblichkeitsverständnis ergibt sich bei zahlreichen Positionen das „richtige“ steuerliche Ergebnis nur durch Kombination der UGB- und Steuerregelungen
 - Gibt es keinen UGB-Einzelabschluss, müssen die UGB-Regelungen bei der Überleitung aufs Steuerrecht abstrakt „mitbedacht“ werden
 - mE praktisch/technisch lösbar; rechtlich bzw. regelungstechnisch aber unglücklich

IFRS und Steuerrecht

- Überlegungen auf dieser Basis
 - Eher umfassendere Regelungen für die steuerliche Gewinnermittlung notwendig, um den Rechtsanwendern das „Füllen der Nischen“ möglichst zu ersparen
 - Einheitliche steuerliche Bilanzierung (§ 4 Abs. 1 und § 5) jedenfalls sinnvoll
 - praktisch herausfordernd: gewillkürtes BV
 - Möglichst starker Einklang mit UGB; pragmatisch eher materiell-rechtlicher Gehalt im Fokus statt reiner Vereinheitlichung von Begriffen

IFRS und Steuerrecht

- Überlegungen auf dieser Basis
 - ME geht „abstrakte“ Maßgeblichkeit zu weit, wenn sie in Beliebigkeit/Willkür umschlägt
 - Grundsätzlich muss mE daher derselbe Maßstab angelegt werden; zB Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, bestmögliche Schätzung (so auch *Zöchling/Dziurdz*)
 - ME sollte dies überhaupt die Regel sein; Wahlrechte in UGB und Steuerrecht sollten möglichst eingeschränkt sein und dort, wo sie unterschiedlich ausgeübt werden können, sollte dies klar ausgeschildert sein
 - ME sollte daher erkennbar sein, welche Teile in der steuerlichen Gewinnermittlung der „Kern“ sind (in dem Gleichklang herrschen sollte) und welche Teile steuerliche Wahlrechte darstellen, die unabhängig ausgeübt werden können

IFRS und Steuerrecht

- Überlegungen auf dieser Basis
 - Herausforderung zusätzlich: einheitliche steuerliche Gewinnermittlung für Bilanzierer unterschiedlicher Rechtsform/Größe
 - Einfach zu hebende Vereinheitlichungspotenziale halten sich in Grenzen, zB Nutzungsdauer Firmenwert, Effektivzinsmethode
 - zB Mitunternehmerschaften – Bewertung Einlagen/Entnahmen
 - zB Körperschaften – Bewertung von Beteiligungen

IFRS-UGB-EStG

Eine neue Einheitsbilanz?

em. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Romuald Bertl
Wien, 05.11.2025



Konzeptionelle Unterschiede zwischen UGB und IFRS

	UGB	IFRS
■ Vorrangiges Rechnungslegungsziel	■ Gewinnermittlung zur Ausschüttung (Erhaltung von Haftungssubstanz)	■ Informationsvermittlung für Investoren und Kreditgeber
■ Vorrangiger Rechnungslegungszweck	■ Gläubigerschutz	■ Anlegerschutz
■ Vorsichtsprinzip	■ Vorrangig	■ Nachrangig
■ Periodengerechte Erfolgsermittlung	■ Nachrangig	■ Vorrangig
	■ Maßgeblichkeit des UGB für die steuerliche Gewinnermittlung	

Rechnungslegungsvorschriften in Österreich

- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung (GOB) auf Basis gesetzlicher Bestimmungen (AktG, HGB, EStG, BAO) und Gewohnheitsrecht
- Rechnungslegungsgesetz 1990 (RLG)
 - Umsetzung der 4. und 7. RL
- Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 (ReLÄG)
 - Umsetzung der IAS-Verordnung 2002
- Rechnungslegungsänderungsgesetz 2010 (RÄG)
 - Umsetzung der Richtlinie 2009/49/EG
- Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG)
 - Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013

Ziele des RÄG 2014

- Förderung des europaweiten Vergleichs von Jahres- und Konzernabschlüssen
- Annäherung an die Steuerbilanz
- Verbesserung der Aussagekraft der Abschlüsse

ESB zum RÄG 2014

„Das Gesetz soll insgesamt ein weiterer Schritt in Richtung „Einheitsbilanz“ sein, die auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich sein soll. Unterschiede in der Bewertung zwischen Unternehmensbilanz und Steuerbilanz sollen angeglichen werden.

RÄG 2020

Einheitsbilanz – empirische Studie (RWZ 04/2004)

- Methodik: Analyse der steuerlichen Mehr-/Wenigerrechnung (MWR)
- Zeitraum: Jahresabschluss 2003
- Stichprobe
- 300 Unternehmen (Vollkaufleute)
- Kategorien
 - MWR durch Inanspruchnahme von Investitionsbegünstigungen (zwingend)
 - MWR durch fiskalpolitische Regelungen (zwingend)
 - MWR durch unterschiedliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften (abhängig von Bilanzpolitik)

Einheitsbilanz – empirische Studie (RWZ 04/2004)

- Ergebnisse der Studie
- Einheitsbilanz bei Personenunternehmen: fast 100% (bezogen auf Ansatz- und Bewertungsvorschriften)
- Einheitsbilanz bei Kapitalgesellschaften: 70% (bezogen auf Ansatz- und Bewertungsvorschriften)
- Häufigste Inhalte der MWR
 - Auflösung des IFB
 - steuerliche nicht abzugsfähige Aufwendungen (über 50%)
 - Umwertung der Abfertigungsrückstellung (über 50%)
 - unterschiedliche Abschreibungssätze (über 20%)

AFRAC-Diskussionspapier 2008

Modernisierung der Rechnungslegung

- Anlassfall
 - Projekt der Bundesregierung zur Senkung der Informationsaufwendungen von Unternehmen im November 2007
- Vorlage einer Maßnahmenliste im März 2008 mit u.a. folgenden Positionen:
 - Vereinfachung der Bilanzierungspflichten für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Einschätzung eines sehr hohen Einsparungspotentials)
 - Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung (Prüfung der Möglichkeit einer Annäherung von EStG, UGB und IFRS; Vermeidung von Abweichungen)

AFRAC-Diskussionspapier 2008

Modernisierung der Rechnungslegung

- Wesentliche Ergebnisse des Diskussionspapiers:
 - Beibehaltung der Ausschüttungsbemessungsfunktion der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung (Argument: aktienrechtliches Kapitalerhaltungskonzept der Zweiten EU-Richtlinie)
 - Beibehaltung des Prinzips der Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung für das Abgabenrecht (Argument: offene verfassungsrechtliche Fragen, erheblicher Mehraufwand für KMU)
 - Befürwortung eines befreienden IFRS-Jahresabschlusses (ohne Überleitungsrechnung auf einen UGB-Jahresabschluss), wenn die Gesellschaft in einen IFRS-Konzernabschluss einbezogen ist und die Obergesellschaft eine Verlustausgleichsverpflichtung zu Gunsten der Tochtergesellschaft übernimmt.

AFRAC-Diskussionspapier 2020

Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften des UGB und der Gewinnermittlungsvorschriften des Steuerrechts-Einheitsbilanz

- Anlass:
 - Das Regierungsübereinkommen vom Jahr 2020 enthielt u.a. die Forderung nach „Modernisierung der Gewinnermittlung, z.B. die Unternehmensgesetzbuchbilanz und die Steuerbilanz sollen stärker zusammengeführt werden (Einheitsbilanz) (u.a. abweichendes Wirtschaftsjahr für alle Bilanzierer, Harmonisierung der Firmenwertabschreibung).
- AFRAC definiert in dem Diskussionspapier folgende Grundvoraussetzungen für eine Einheitsbilanz:
 - Notwendigkeit der Angleichung des Steuerrechtes zu zwingenden Bestimmungen der EU-Bilanzrichtlinie
 - Einheitliche GOB
 - Konkretisierung des Maßgeblichkeitsprinzips
 - Gleichlautende Terminologie im Unternehmens- und Steuerrecht (z.B. Wirtschaftsgut vs. Vermögensgegenstand)
 - Weitgehendste Beseitigung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten, um dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entsprechen zu können
 - Implikation eines befreienden IFRS-Abschlusses wird nicht untersucht

- Die Jahresabschlüsse in Österreich sind traditionell vom Prinzip der Einheitsbilanz dominiert.
- Der Gesetzgeber unterstützt durch die RÄG die Erstellung einer Einheitsbilanz zwischen UGB und Abgabenrecht.
- Eine Einheitsbilanz zwischen UGB und Abgabenrecht ist bei Anpassungen der steuerrechtlichen Bestimmungen weitestgehend möglich.
- Die seit 20 Jahren geführte Diskussion einer IFRS dominierten Einheitsbilanz weist auf Bedenken hinsichtlich des Verfassungsrechts und des Gläubigerschutzes hin.



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

**Institut für Revisions-, Treuhand- und
Rechnungswesen**

Institut für Accounting & Auditing
Welthandelsplatz 1
1020 Vienna, Austria

em. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Romuald Bertl

T +43-1-313 36-4603

Romuald.Bertl@wu.ac.at

www.wu.ac.at

Anwendung internationaler Rechnungslegung im Jahresabschluss

10 Thesen zu einem bedingten Wahlrecht einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss in Deutschland

November 2025

Evaluation durch das DRSC

Das DRSC hat im Rahmen einer mehrphasigen Studie von März 2023 bis September 2025 die Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) in Deutschland durch Interviews, Befragungen und eine Fallstudie evaluiert.

In der Studie wurden die Akzeptanz und der Anwendungsbereich der IFRS als Regelwerk der Finanzberichterstattung betrachtet; denn in Abhängigkeit von Kapitalmarktbeteiligung und Berichterstattungsebene bestehen unterschiedliche Bilanzierungsvorgaben von Pflicht, Wahlrecht oder Verbot einer Anwendung der IFRS durch deutsche Unternehmen.

Ausgehend von Art und Umfang der bestehenden IFRS-Anwendung wurden in der Studie die verschiedenen Stakeholder-Perspektiven aufgenommen sowie die konzeptionellen Wechselwirkungen mit den vielfältigen Funktionen der Finanzberichterstattung in Deutschland berücksichtigt. Hierbei wird neben dem Status Quo (*de lege lata*) auch eine Anwendung der IFRS *de lege ferenda* thematisiert. Aktuelle Anlass hierfür geben neben spezifischen Standardsetzungsaktivitäten des International Accounting Standards Boards (IASB) für Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht u.a. die aufkommende Nutzung der IFRS als Bemessungsgrundlage für Zwecke einer Mindestbesteuerung.

Die Studie dient vor diesem Hintergrund dazu:

- die deutsche Stimme bei Diskussionen zum Anwendungsbereich der IFRS im europäischen und globalen Kontext zu stärken,
- eine vergleichende Einschätzung der nationalen IFRS-Anwendung mit dem Vorgehen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen,
- im Rahmen der bestehenden europäischen Rahmenbedingungen Handlungsfelder zum Bürokratieabbau in der Finanzberichterstattung in Deutschland zu identifizieren sowie
- eine Einschätzung zu ermöglichen, inwiefern der derzeitige Anwendungsbereich der IFRS in Deutschland angemessen erscheint.

Als Konklusion der Gesamtstudie wurden durch das verantwortliche Rechnungslegungsgremium des DRSC die folgenden 10 Thesen entwickelt, um einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Entlastung der Finanzberichterstattung deutscher Unternehmen zu leisten.

Thesen zur IFRS-Anwendung in Deutschland

Die 10 Thesen des DRSC zur Anwendung internationaler Rechnungslegung im Jahresabschluss in Deutschland lauten:

- 1.** Die IFRS liefern einen adressatenorientierten Beitrag zur Qualität und Vergleichbarkeit der Konzernrechnungslegung auf nahezu allen relevanten Kapitalmärkten weltweit. Von dieser weit verbreiteten Anwendung könnten auch deutsche Einzelunternehmen oder mittelständische Konzerne bei der **Kapitalbeschaffung von internationalen Investoren** stärker profitieren.
- 2.** Die bestehende Pflicht zum Jahresabschluss nach nationalen Normen führt zu einem Dualismus der Rechnungslegungskonzepte innerhalb einer Gruppe, was die Anwendung der IFRS auf Konzernebene erschwert. Eine **befreiende Anwendung der IFRS im geprüften Einzelabschluss** würde die Realisierung von Effizienz- und Effektivitätsvorteilen ermöglichen.
- 3.** Die Nichtanwendung der IFRS im Einzelabschluss verringert gleichermaßen die Akzeptanz ihrer freiwilligen Anwendung in Konzernabschlüssen. Dies stellt eine **Eintrittsbarriere** für die internationale Rechnungslegung nichtkapitalmarktorientierter Konzerne außerhalb der Pflichtanwendung dar.
- 4.** Die Anwendung der IFRS im Einzelabschluss führt vornehmlich für Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen eines IFRS-Konzernabschlusses zu Effizienzgewinnen und sollte deshalb auf diesen **Anwendungsbereich beschränkt** werden. Eine darüberhinausgehende Ausweitung auf inländische Tochterunternehmen in handelsrechtlichen Konzernverbünden ist nicht zweckmäßig und sollte ausgeschlossen werden, um Bedenken einer unverhältnismäßigen IFRS-Anwendung zu begegnen.
- 5.** Die Nutzenargumente zur Anwendung der IFRS sind außerhalb kapitalmarktorientierter Unternehmen sehr unterschiedlich ausgeprägt und stark einzelfallbezogen. Insofern muss die Anwendung der IFRS außerhalb des Pflichtanwendungsbereichs **optional**, d.h. als **bedingtes Wahlrecht**, ausgestaltet sein.

6. Eine originäre Berichterstattung unter IFRS kann auch zu einer **verbesserten internen Kommunikation** zur Rechnungslegung führen, da international bekannte Standards verwendet werden. Dies gilt umso mehr, wenn ausländische Berichtseinheiten einbezogen werden oder die Gewinnung entsprechend ausgebildeter Fachkräfte für das Rechnungswesen erleichtert wird.
7. Ein nach IFRS bestimmter Gewinn oder Verlust kann den **Ausgangspunkt für eine ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage** liefern. Dies ist ein wichtiger Erfolgsfaktor und essenzielle Voraussetzung, um bei deren Anwendung im Einzelabschluss eine befreiende Wirkung vom HGB und konsistente Rechnungslegungsprozesse zu erreichen. Anpassungen sind möglich und notwendig, um den steuerlichen Gewinnermittlungskonzepten Rechnung zu tragen. Diese sollten nicht komplexer ausfallen als dies unter handelsrechtlicher Maßgeblichkeit der Fall ist.
8. Die IFRS können ebenso den Ausgangspunkt für die **Vorschriften zur Kapitalerhaltung und Ausschüttung** liefern. Anpassungen sind möglich und notwendig, um den gesellschaftsrechtlichen Zielsetzungen Rechnung zu tragen. Des Weiteren stehen für diese Funktionen auch zusätzliche Instrumente zur Verfügung, die insbesondere für Banken und Versicherungen geeignet sein könnten.
9. Im **regulatorischen Umfeld von Banken und Versicherungen** bestehen mannigfaltige Berichterstattungserfordernisse, die auf Rechnungslegungsdaten basieren. Qualitätsgesicherte Daten des Jahresabschlusses, unternehmensbezogen nach HGB oder IFRS, sollten auch weiterhin die Grundlage hierzu darstellen. Eine Vereinheitlichung dieser Anforderungen auf die in der Bilanzierung verwendeten Rechnungslegungsnormen würde zu deutlichen Effizienzgewinnen für solche regulierten Unternehmen führen. Die Akzeptanz der IFRS neben nationalen Rechnungslegungsnormen von regulatorischer Seite ist notwendig, um die Vorteile einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu realisieren.
10. Auch **privatwirtschaftliche Vereinbarungen** referenzieren mitunter auf Rechnungslegungsdaten. Gesetzliche Übergangsvorschriften sind notwendig, um Unternehmen einen Transitionsprozess auf ein anderes Rechnungslegungsregime zu ermöglichen und gleichzeitig die Interessen der Vertragsparteien zu wahren.

Begründung

Hintergrund, Ausgangslage und Motivation

Gegenwärtig bilden die IFRS in nahezu 170 Ländern verpflichtend oder freiwillig für zumindest einen Teil der Unternehmen die Grundlage für die Finanzberichterstattung (IFRS Foundation, 2025). In der Europäischen Union sind die IFRS durch Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 (IAS-Anwendungs-VO) für konsolidierte Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen anzuwenden, wobei die Mitgliedsstaaten eine darüber hinausgehende Nutzung vorschreiben oder gestatten können.

Seit den Geschäftsjahren 2005 bzw. 2007 sind die IFRS in Umsetzung dieser IAS-Anwendungs-VO verpflichtende Standards für die Konzernrechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland (§ 315e Abs. 1 und 2 HGB). Daneben gilt für alle anderen deutschen Mutterunternehmen die Option zur freiwilligen befreienden Anwendung im Konzernabschluss (§ 315e Abs. 3 HGB).

Gleichwohl sind bei der Erstellung des Einzelabschlusses für alle Unternehmen in Deutschland bislang die allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften verpflichtend maßgeblich. Für große Kapitalgesellschaften besteht nur die Möglichkeit einen zusätzlichen Einzelabschluss nach IFRS für Offenlegungszwecke im Sinne des § 325 Abs. 2a HGB zu erstellen. Von diesem Mehraufwand wird in der unternehmerischen Berichterstattungspraxis nahezu kein Gebrauch gemacht.

Wenngleich sich die Fachausschüsse des DRSC neben der regelmäßigen Kommentierung von Standardsetzungsinitiativen des IASB teilweise auch selbst durch Interpretationen und Anwendungshinweise mit den diesbezüglichen Vorschriften standardsetzend auseinandersetzen, besteht bislang durch das Rechnungslegungsgremium keine systematische Aufarbeitung über Art und Umfang der (freiwilligen) IFRS-Anwendung in Deutschland.

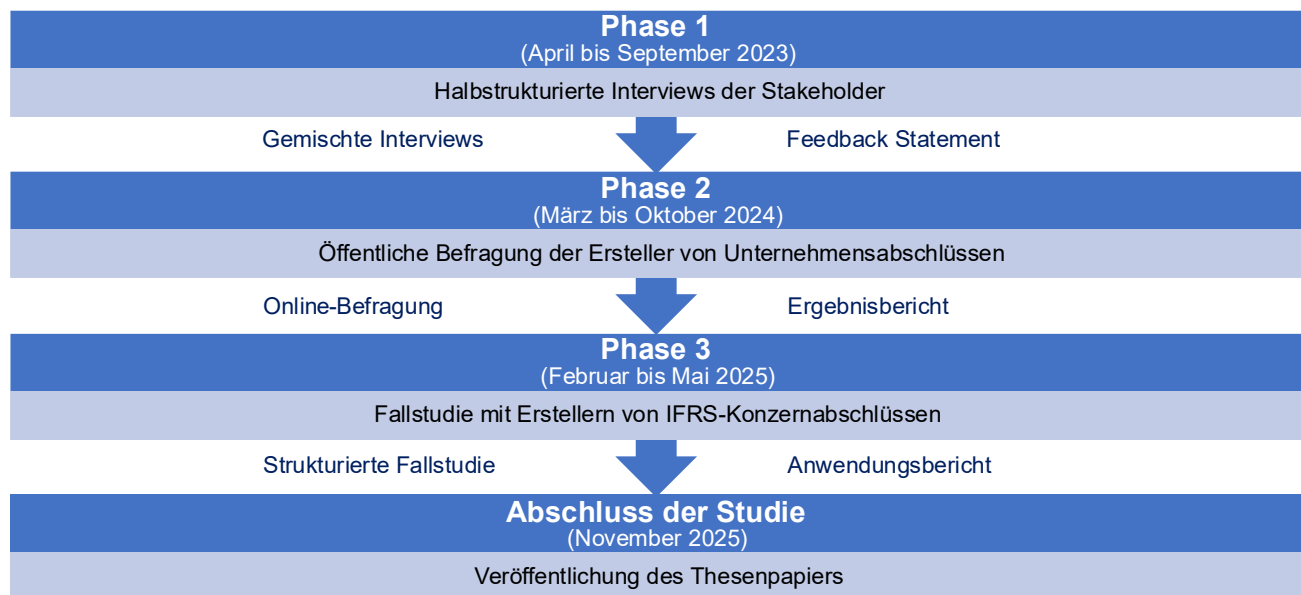
In der jüngeren Vergangenheit sind vermehrt Fragestellungen und Anlässe zu beobachten, für die eine solche Erhebung sehr nützlich ist. Hierzu zählt insbesondere der im Mai 2024 vom IASB verabschiedete [IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures](#), der eine deutliche Erleichterung bei den Angabepflichten für Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht vorsieht, die in einen Konzernabschluss nach IFRS einbezogen werden. Bereits im Juli 2022 hatte der IASB im Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) die Fragestellung aufgeworfen, welche Anwendungsfälle die dort vorgeschlagenen (optionalen) Erleichterungen haben werden bzw. welche Aspekte der Umsetzung in den einzelnen Jurisdiktionen entgegenstünden.

Einen weiteren aktuellen Bezugspunkt stellt die BEPS-Initiative (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD dar. Gegenstand der sog. Säule 2 ist die Einführung einer globalen Mindeststeuer, welche in der Europäischen Union auf Basis der [Richtlinie \(EU\) 2022/2523](#) zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen

in der Union (Abl. L 328/1 vom 22.12.2022) welche durch das [Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen](#) (Mindeststeuergesetz vom 21.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 397) auch in Deutschland erstmalig umgesetzt wurde. Hierbei steht zu erwarten, dass für IFRS-Bilanzierer auch unterhalb der Konzernebene IFRS-basierte Kenngrößen zur Bestimmung einer adjustierten Bemessungsgrundlage je Tochterunternehmen/Betriebsstätte herangezogen werden.

Schließlich hat der IASB seine zweite turnusmäßigen umfassenden Überprüfung (*Comprehensive Review*) des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen („IFRS für KMU“) abgeschlossen und Anfang 2025 die [Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard](#) veröffentlicht. Zwar erfährt der Standard in Deutschland und Europa mangels EU-Indossierung keine Anwendung, gleichwohl wurden im Rahmen der Überarbeitung auch die Interaktion der Anwendungsbereiche und die inhaltliche Kopplung zwischen dem IFRS für KMU und den vollumfänglichen IFRS thematisiert.

Vor diesem Hintergrund hat das DRSC eine Studie zur Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland in insgesamt drei Phasen durchgeführt:



Auf Basis der erhaltenen Rückmeldungen und als argumentative Zusammenfassung der Ergebnisse hat das DRSC dieses Thesenpapier entworfen, welches auf Basis der Ergebnisse der Gesamtstudie Handlungsempfehlungen formuliert. Die 10 Thesen wurden in der 44. Sitzung des Fachausschusses Finanzberichterstattung am 10. Oktober 2025 beschlossen und dem Verwaltungsrat des DRSC am 24. Oktober 2025 vorgestellt.

Behandlung in der Literatur

Insbesondere seit der verpflichtenden Einführung durch die IAS-Anwendungs-VO in der Europäischen Union sind die weltweite Harmonisierung der Rechnungslegungsstandards sowie die damit verbundenen Folgen umfangreich untersucht worden. Die Identifizierung der Folgen ist indes nicht trivial, da nicht zuletzt Selbstselektion bei freiwilliger Anwendung der IFRS sowie gleichzeitige regulatorische Änderungen bei verpflichtender Anwendung der IFRS es erschweren, die gefundenen Effekte eindeutig den IFRS zuzuschreiben (Leuz/Wysocki, 2016). In Deutschland wurden beispielsweise im Jahr 2004 (zeitlich abgestimmt zu den neuen Anforderungen der IAS-Anwendungs-VO) Reformen umgesetzt, die das Enforcement sowie die unabhängige Prüfung der Jahresabschlüsse stärken sollten. Während für betroffene Unternehmen eine geringer ausgeprägte Ergebnissteuerung (sog. *Earnings Management*) sowie eine gestiegene Marktliquidität beobachtet werden konnte, kann der Effekt der Erstanwendung der IFRS nicht von den Effekten der übrigen Reformen getrennt werden (Ernstberger, 2012). Auf europäischer Ebene wurden praktisch zeitgleich weitere Reformen umgesetzt (bspw. die EU-Transparenzrichtlinie; Richtlinie 2004/109/EG), die die eindeutige Folgenabschätzung nochmals erschweren.

Nichtsdestotrotz deuten Meta-Studien sowie Überblicksartikel darauf hin, dass die (verpflichtende und freiwillige) Nutzung der IFRS die Marktliquidität erhöhen und die Eigenkapitalkosten der betroffenen Unternehmen senken kann. Die Evidenz hinsichtlich einer höheren Vergleichbarkeit und Transparenz der betroffenen Abschlüsse ist gemischt, wobei auch hierfür Belege in der Literatur gefunden werden können (Brüggemann/Hitz/Sellhorn, 2013; De George/Li/Shivakumar, 2016; Opare/Houge/Van Zijl, 2021).

In deutschen Unternehmen werden zwar ebenfalls die potenziellen Vorteile eines IFRS-Abschlusses wahrgenommen: bspw. eine erhöhte branchen- und länderübergreifende Vergleichbarkeit, eine geringere Komplexität der Konsolidierung und ein verbesserter Zugang zum Kapitalmarkt. Gleichzeitig werden jedoch hohe Umstellungs- und Folgekosten, eine hohe Änderungsdynamik der Standards sowie eine höhere Ergebnisvolatilität im Vergleich zum HGB befürchtet (Müller/Hillebrand, 2014). Das Ergebnis der unternehmensinternen Kosten-Nutzen-Abwägungen führt dabei häufig zu dem Schluss, dass sich eine Anwendung der IFRS rein zu Offenlegungszwecken nicht lohnt – von diesem Wahlrecht wird in der Praxis nahezu kein Gebrauch gemacht.

Die geringe Nutzung erscheint bei einer Analyse des Kosten-Nutzen-Verhältnisses mit Blick auf die Informationsfunktion auch nur folgerichtig, da kapitalmarktorientierte Konzerne primär ihre (IFRS-)Konzernabschlüsse zur Kapitalmarktkommunikation nutzen und ein zusätzlicher IFRS-Einzelabschluss wenig kommunikativen Mehrwert bringen würde. Ähnliches gilt auch bei der Betrachtung der Tochterunternehmen. Es werden kaum Effizienzen realisiert, soweit ein HGB-Jahresabschluss weiterhin parallel erforderlich ist. Dies könnte auch für einzelne nicht-kapitalmarktorientierte

Konzerne der Grund sein, keinen IFRS-Konzernabschluss aufzustellen, würde diese Entscheidung doch eine parallele IFRS- und HGB-Rechnungslegung erfordern. Es steht anzunehmen, dass diese Unternehmen stärker von den Vorteilen der IFRS-Rechnungslegung profitieren könnten, sollte sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis durch die Möglichkeit für einen befreienden IFRS-Einzelabschluss ändern.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht überraschend, dass bereits seit Verabschiedung der IAS-Anwendungs-VO eine regelmäßig neu geführte Debatte aufkommt, inwieweit die befreiende Anwendung der IFRS im Einzelabschluss gestattet sein sollte (siehe z. B. Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., 2003; Keßler, 2003). Die Debatte wird durchaus kontrovers geführt und bringt im Wesentlichen dieselben o.g. Argumente vor, die seit Beginn der Diskussion dominieren (siehe z.B. Haaker/Schaden, 2023; Müller/Hillebrand, 2014; Schmid, 2017).

Erkenntnisse aus den drei Phasen der Studie

Die vorgenannten Argumente beziehen sich dabei jedoch i.d.R. nicht auf vorliegende Evidenz – insbesondere nicht im deutschen Setting – da in der Literatur für gewöhnlich die Neueinführung eines freiwilligen oder verpflichtenden IFRS-Abschlusses untersucht wird, nicht jedoch die Einführung eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses neben dem bereits bestehenden IFRS-Konzernabschluss. Insbesondere ist unklar, wie die Ersteller von Jahresabschlüssen einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss gegenüberstehen.

Zur Erörterung dieser Frage startete das DRSC im Jahr 2023 einen umfangreichen, dreistufigen Konsultationsprozess zur strukturierten Erhebung eines umfassenden Meinungsbildes der Ersteller von Jahresabschlüssen hinsichtlich möglicher Chancen und Herausforderungen einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss. Der Konsultationsprozess umfasste:

- **Phase 1:** [Interviews mit Stakeholder-Gruppen](#) – In umfangreichen Interviews mit 61 Vertretern verschiedener Stakeholder-Gruppen (u.a. Abschlussersteller, Nutzer, Prüfer, Forschung & Lehre) wurde eine Kosten-Nutzen-Analyse der IFRS vorgenommen und konzeptionelle Herausforderungen für einen IFRS-Einzelabschluss identifiziert. Pro- und Contra-Argumente zur befreienden Nutzung der IFRS im Einzelabschluss wurden gesammelt.
- **Phase 2:** [Öffentliche Befragung der Ersteller von Unternehmensabschlüssen](#) – In einer strukturierten Erhebung wurde der Bedarf für ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss sowie damit verbundene Herausforderungen und Chancen empirisch untersucht. Auf Basis der Ergebnisse sprach sich das DRSC für ein Wahlrecht nur für einen begrenzten Kreis an Unternehmen aus.
- **Phase 3:** [Fallstudie mit Erstellern von IFRS-Konzernabschlüssen](#) – Auf Basis einer Fallstudie mit elf Konzernen wurden Erkenntnisse aus der Praxis anhand von Szenarien für den

hypothetischen Anwendungskreis und die Ausgestaltung einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss von Tochterunternehmen gesammelt. Von besonderer Bedeutung waren dabei Kosten- und Nutzen-Argumente sowie zu beachtende Erfolgsfaktoren und praktische Umsetzungshürden.

Die Ergebnisse zeigten, dass insbesondere diejenigen Unternehmen, welche bereits einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, Vorteile eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses für ihre Unternehmensgruppe sehen. Die Vorteile umfassten vorrangig Kostenersparnisse, einen verbesserten Gleichlauf interner und externer Berichterstattung, eine gesteigerte Vergleichbarkeit mit Peer-Unternehmen sowie eine gesteigerte Adressatengerechtigkeit. Ebenfalls werden die Gewinnung ausländischer Fachkräfte sowie eine erleichterte Abstimmung mit ausländischen Berichtseinheiten als Vorteile gesehen.

Gleichzeitig gibt es insbesondere unter denjenigen Unternehmen, welche die IFRS bisher nicht im Konzern anwenden, Vorbehalte gegenüber einem befreienden IFRS-Einzelabschluss. Sie sehen hohe Implementierungskosten, eine hohe Komplexität der IFRS sowie fehlende IFRS-Kenntnisse als wesentliche Hürden. Sowohl in der vom DRSC durchgeführten Umfragestudie als auch in den Interviews mit Stakeholder-Gruppen zeigt sich eine teils deutliche Ablehnung eines IFRS-Einzelabschlusses. Die betroffenen Unternehmen fürchten, entweder direkt (bei verpflichtender Einführung) oder indirekt (bei Einführung eines Wahlrechts) faktisch durch Druck der Stakeholder zur Erstellung eines IFRS-Einzelabschlusses gezwungen zu werden.

Vor dem Hintergrund der heterogenen Interessenlage haben sich die Fachgremien des DRSC für die Einführung eines bedingten Wahlrechts zur Erstellung eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses ausgesprochen. Das Wahlrecht sollte explizit nur für Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen eines IFRS-Konzernabschlusses geöffnet werden, um einen „faktischen Zwang“ für Unternehmen zu vermeiden, deren Kosten den potenziellen Nutzen eines IFRS-Einzelabschlusses voraussichtlich überschreiten würden. Für die übrigen Unternehmen sollte ein Wahlrecht – keine Pflicht – eingeführt werden, um auch hier dem individuellen Kosten-Nutzen-Verhältnis Rechnung zu tragen. Es steht zu erwarten, dass, analog zur freiwilligen IFRS-Einführung auf Konzernebene, freiwillige Anwender durch Selbstselektionseffekte besonders deutlich von den Vorteilen eines Umstiegs auf IFRS profitieren dürften (Daske/Hail/Leuz/Verdi, 2008).

Folgerungen für weitere Funktionen des Jahresabschlusses

Kritisch für den Erfolg eines Wahlrechts zur Erstellung eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses ist die Frage, inwiefern sich der Abschluss in die übrigen bestehenden rechtlichen Grundlagen einfügt. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Steuer- und Ausschüttungsbemessungsfunktion, die in den Fallstudien der Phase 3 der DRSC-Studie eingehend betrachtet wurden. Im Folgenden werden die Erkenntnisse der DRSC-Studie im Hinblick auf die eingangs formulierten Thesen

wiedergegeben. Da das DRSC keine Gestaltungskompetenz über ertragsteuer- und gesellschaftsrechtlichen Regelungen hat, wird keine abschließende Einwertung vorgenommen.

Aus dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ergibt sich, dass mindestens permanente Differenzen in der steuerlichen Gewinnermittlung zwischen HGB- und IFRS-Bilanzierern vermieden werden müssen. Gleichzeitig machten die befragten Unternehmen deutlich, dass sich relevante prozessuale Einsparungen nur dann realisieren lassen, wenn die Anpassungen am IFRS-Ergebnis auf die notwendigen Anpassungen begrenzt werden – zudem müsse vollständig auf einen HGB-Abschluss verzichtet werden können, um Kostenvorteile zu realisieren.

Die befragten Unternehmen sehen drei Kernbereiche, die zu Unterschieden zwischen dem HGB- und dem IFRS-Abschluss führen und geregelt werden müssten:

- Unterschiede in Ansatz und Erfassung (z.B. Umsatzrealisation; Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte)
- Unterschiede in Bewertung und Folgebewertung (z.B. Bewertung zum Zeitwert vs. Historische Kosten; Rückstellungsbemessung)
- Unterschiede in Ausweis und Klassifikation (z.B. Eigen- und Fremdkapitalabgrenzung; Leasing-Verhältnisse; Sonstiges Gesamtergebnis)

Dabei kann konstatiert werden, dass trotz Maßgeblichkeit in all diesen Bereichen de lege lata ebenso teils umfängliche Anpassungserfordernisse auf die handelsrechtlichen Datengrundlagen bestehen (insb. wegen §§ 3 ff. EStG, §§ 8 ff. KStG, §§ 7 ff. GewStG). Entsprechend kann nicht allgemeingültig davon ausgegangen werden, dass sinngemäße Überleitungen von IFRS zur Steuerbilanz aufwendiger werden als bislang. So bietet IFRS in einzelnen Bereichen sogar weniger Optionen (Anschaffungskosten) oder alternative Konzepte (Leasing) an als das Handelsrecht, wofür dann einheitliche Besteuerungsgrundlagen leichter zu ermitteln wären.

Gleichzeitig müssten Regelungen gefunden werden, die ertragsteuerliche Organschaften gestatten, auch wenn Unternehmen das Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss nicht konzerneinheitlich ausüben.

Die Fallstudie des DRSC zeigt, dass die teilnehmenden Unternehmen überwiegend davon ausgehen, dass die IFRS im Einzelabschluss eine Grundlage für die Steuerbemessungsfunktion darstellen können. Die Befragung in Phase 2 der DRSC-Studie zeigte allerdings, dass insbesondere Unternehmen, die keinen IFRS-Einzelabschluss nutzen würden, diesbezüglich Umsetzungsschwierigkeiten erwarten. Das geteilte Meinungsbild findet sich auch in der Literatur wieder (siehe bspw. Böcking, 2007; Kahle, 2024; Treisch, 2017), wobei Lösungsansätze durchaus diskutiert werden.

Auch im Bereich der Ausschüttungsbemessung und Kapitalerhaltung müssten Lösungen gefunden werden, die es ermöglichen auf einen HGB-Einzelabschluss zu verzichten sowie die notwendigen Korrekturen am IFRS-Ergebnis möglichst einfach zu halten. Im Rahmen der durch das DRSC in

Phase 3 durchgeführten Fallstudie wurde deutlich, dass die Unternehmen positive Auswirkungen auf die Schüttungsfähigkeit nach IFRS erwarten (in Abhängigkeit der notwendigen Korrekturen). Gleichzeitig wird erwartet, dass das IFRS-Ergebnis volatiler als das handelsrechtliche Ergebnis ausfallen dürfte, was die Dividendenplanung und -sicherstellung erschweren könnte. Notwendige Korrekturen werden für sinnvoll erachtet, eine eigene Methodik zur Ermittlung der Ausschüttungsbemessung hingegen nicht.

Die befragten Unternehmen geben außerdem wieder, sich in vielen Fällen in ihrer Ausschüttungsbemessung bereits jetzt am IFRS-(Konzern-)Ergebnis (ggf. mit Korrekturen) zu orientieren – eine Feststellung, für die es insbesondere für große Unternehmen auch empirische Belege gibt (Waschbusch/Loewens, 2013).

Für die in der DRSC-Studie befragten Unternehmen waren insbesondere folgende Anpassungen im Fokus:

- Unrealisierte Gewinne und Verluste
- Kumuliertes sonstiges Gesamtergebnis oder einzelne Bestandteile
- Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert
- Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens

Im Bereich der Ausschüttungsbemessung wurden auch bereits Überlegungen für mögliche Vorschriften in der Literatur geäußert (siehe z.B. Lanfermann/Richard, 2008, Treisch, 2017). Die teilnehmenden Unternehmen sind überwiegend zuversichtlich, dass sich eine praxistaugliche und pragmatische Lösung finden lasse.

Die DRSC-Studie zeigt auf, dass es für Unternehmen aus regulierten Branchen, insbesondere Banken und Versicherungen, umfassende Berichterstattungsvorschriften gibt, die sich auf Größen des HGB-Einzelabschlusses beziehen. Für die Realisierung von Effizienzvorteilen für diese Unternehmen ist es wichtig, dass auch diese Anforderungen auf einen IFRS-Einzelabschluss abgestimmt werden können. Dies betrifft im Wesentlichen das aufsichtsrechtliche Meldewesen; etwa an die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Letztlich hängt der Erfolg eines Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss auch davon ab, dass privatwirtschaftliche Akteure den IFRS-Abschluss akzeptieren. Dies kann sich in bestimmten Fällen als herausfordernd darstellen, da die IFRS nicht dazu entworfen wurden, die individuelle Vertragsgestaltung zu vereinfachen. Die Vertragsfähigkeit der IFRS ist daher tendenziell geringer als die anderer Rechnungslegungssysteme (Ball, 2016; De George/Li/Shivakumar, 2016). Gerade vor diesem Hintergrund sollte sichergestellt werden, dass gesetzliche Übergangsvorschriften den betroffenen Unternehmen einen bürokratiearmen Transitionsprozess auf ein anderes Rechnungslegungsregime ermöglichen und gleichzeitig die Interessen der Vertragsparteien wahren.

Veröffentlichungen des DRSC

Berichte und Präsentationen

30. September 2025:

[Bericht über die durch das DRSC durchgeführte Fallstudie zu einem potenziellen Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss von Tochterunternehmen](#)

10. März 2025:

[ASCG Evaluation of the Application of IFRS in Germany - Presentation of the Results](#) (Präsentation in EFRAG FR TEG - CFSS Webcast Meeting)

4. März 2025:

[Abschlussbericht über die Rückmeldungen aus der in Phase 2 der DRSC-Studie durchgeführten Unternehmensbefragung](#)

28. Februar 2025:

[Summary report on the responses to the ASCG company survey \(Phase 2 of the ASCG study\)](#) (englische Version des Kurzberichts zu Phase 2)

6. Januar 2025:

[IFRS als Option im Einzelabschluss: Wie gelingt die Vereinfachung?](#) (Kommentar in DRSC Quartalsbericht Q4/2024)

11. Dezember 2024:

[Kurzbericht über die Rückmeldungen aus der in Phase 2 der DRSC-Studie durchgeführten Unternehmensbefragung](#)

10. Juni 2024:

[91. Berliner Steuergespräche: Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland](#) (Präsentation)

22. März 2024:

[Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland Phase 2: Unternehmensbefragung durch das DRSC](#) (Fragebogen)

22. März 2024:

[Leitfaden zu Phase 2 der Gesamtstudie](#)

22. März 2024:

[Bericht über die Rückmeldungen aus den in Phase 1 der DRSC-Studie durchgeführten Stakeholder-Interviews](#)

22. März 2024:

[Online-Podiumsdiskussion Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland](#) (Präsentation)

20. März 2023:

[Einführungsleitfaden zu Phase 1](#)

Pressemitteilungen

30. September 2025:

[Bericht zur Fallstudie einer potenziellen Anwendung der IFRS bei Tochterunternehmen](#)

4. März 2025:

[Abschlussbericht zu Ergebnissen aus der Unternehmensbefragung](#)

28. Februar 2025:

[Englischer Kurzbericht zu Ergebnissen aus der Unternehmensbefragung verfügbar](#)

6. Februar 2025:

[Aufruf zur Teilnahme an einer Fallstudie](#)

11. Dezember 2024:

[Kurzbericht zu Ergebnissen aus der Unternehmensbefragung](#)

10. Dezember 2024:

[Ergebnisvorstellung und Podiumsdiskussion mit BdB und BDI vom 9. Dezember 2024](#)

12. November 2024:

[Ergebnisse aus der Unternehmensbefragung und Podiumsdiskussion mit BdB und BDI am 9. Dezember 2024](#)

10. Oktober 2024:

[Verlängerung Rückmeldefrist bis 31. Oktober 2024](#)

17. Juni 2024:

[Online-Befragung der Ersteller mit großer Resonanz – neue Rückmeldefrist](#)

22. März 2024:

[DRSC startet mit Online-Befragung der Ersteller die Phase 2 der Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland](#)

22. März 2024:

[Öffentliche Podiumsdiskussion des DRSC zur Evaluation der IFRS-Anwendung mit großer Resonanz](#)

19. März 2024:

[Bekanntgabe der Panellisten zur Podiumsdiskussion am 21.3.2024](#)

29. Februar 2024:

[Paneldiskussion und Zwischenergebnisse der Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland](#)

20. März 2023:

[DRSC startet Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland](#)

Literaturverzeichnis

- Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2003).** International Financial Reporting Standards im Einzel- und Konzernabschluss unter der Prämisse eines Einheitsabschlusses für unter anderem steuerliche Zwecke. *Der Betrieb*, 56(30), 1585-1588.
- Ball, R. (2016).** IFRS—10 years later. *Accounting and business research*, 46(5), 545-571.
- Böcking, HJ. (2007).** IFRS auch als Grundlage für die Ausschüttungs- und Steuerbemessung. In: Wehrheim, M., Heurung, R. (eds) *Steuerbelastung — Steuerwirkung — Steuergestaltung*. Deutscher Universitätsverlag, Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-8350-5408-0_3.
- Brüggemann, U., Hitz, J. M., & Sellhorn, T. (2013).** Intended and unintended consequences of mandatory IFRS adoption: A review of extant evidence and suggestions for future research. *European accounting review*, 22(1), 1-37.
- Daske, H., Hail, L., Leuz, C., & Verdi, R. (2008).** Mandatory IFRS reporting around the world: Early evidence on the economic consequences. *Journal of accounting research*, 46(5), 1085-1142.
- De George, E. T., Li, X., & Shivakumar, L. (2016).** A review of the IFRS adoption literature. *Review of accounting studies*, 21(3), 898-1004.
- Ernstberger, J., Stich, M., & Vogler, O. (2012).** Economic consequences of accounting enforcement reforms: The case of Germany. *European accounting review*, 21(2), 217-251.
- Haaker, A., & Schaden, S. (2023).** IFRS für den Einzelabschluss als Untoter? *PiR*, 6, 221.
- IFRS Foundation (2025).** Who uses IFRS Accounting Standards? Analysis of the IFRS Accounting jurisdiction profiles. Mai 2025. <https://www.ifrs.org/use-around-the-world/use-of-ifrs-standards-by-jurisdiction/#analysis-of-use-of-ifrs-accounting-standards-around-the-world>.
- Kahle, H. (2024).** IFRS und Maßgeblichkeitsgrundsatz. *UoG-Die Unternehmensbesteuerung*, 17(8), 423-430.
- Keßler, M. (2003).** IAS/IFRS für mittelständische Unternehmen ab 2005? Chancen und Probleme. *Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 2, 103-105.
- Lanfermann, G., & Richard, M (2008).** Ausschüttungen auf Basis von IFRS: Bleibt die deutsche Bundesregierung zu zögerlich? Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG). *Der Betrieb*, 36, 1925-1932, DB0298572.
- Leuz, C., & Wysocki, P. D. (2016).** The economics of disclosure and financial reporting regulation: Evidence and suggestions for future research. *Journal of accounting research*, 54(2), 525-622.

Müller, M., & Hillebrand, W (2014). Verbreitung der IFRS bei großen Familienunternehmen – Warum kommt die Umstellung von HGB auf IFRS nur noch zögerlich voran? *KoR*, 5, 257-267, KOR0651363.

Opore, S., Houque, M. N., & Van Zijl, T. (2021). Meta-analysis of the impact of adoption of IFRS on financial reporting comparability, market liquidity, and cost of capital. *Abacus*, 57(3), 502-556.

Schmid, K. (2017). Befreiender IFRS-Einzelabschluss – die Zeit ist reif! *Der Betrieb*, 8, 377-384, DB1225586.

Treich, C. (2017). IFRS und Einheitsbilanz–Zur Vereinbarkeit von Informationsvermittlung, Ausschüttungsbemessung und Besteuerung. In *Internationale Rechnungslegung und Internationales Controlling: Herausforderungen-Handlungsfelder-Erfolgspotenziale* (pp. 125-144). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Waschbusch, G., & Loewens, J. (2013). Monofunktionalität der IFRS zwischen Theorie und Praxis, Untersuchung einer Quasi-Ausschüttungsbemessungsfunktion des Konzernabschlusses für DAX-, MDAX- und SDAX-Unternehmen. *KoR*, 5, 252-255, KOR0590532.

Ansprechpartner des DRSC-Projektteams

Prof. Dr. Sven Morich
(Vizepräsident)

Tel. +49 30 20641220
morich@drsc.de

Dr. Ilka Canitz
(Projektmanagerin)

Tel. +49 30 20641229
canitz@drsc.de

Peter Zimniok
(Projektmanager)

Tel. +49 30 20641219
zimniok@drsc.de

Dr. Rico Chaskel
(Projektmanager)

Tel. +49 30 2064120
chaskel@drsc.de

Über das DRSC

Der Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) ist der nationale Standardsetzer auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung in Deutschland. Er wurde am 17. März 1998 als unabhängiger eingetragener Verein mit Sitz in Berlin gegründet und mit Vertrag vom 3. September 1998 und erneut am 2. Dezember 2011 durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) als die zuständige Standardisierungsorganisation für Deutschland nach Maßgabe des § 342q HGB anerkannt.

Das DRSC verpflichtet sich demnach ein unabhängiges Rechnungslegungsgremium vorzuhalten, auf das die Aufgaben nach § 342q Abs. 1 HGB übertragen wurden:

- a) Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung,
- b) Beratung des Bundesministeriums der Justiz bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften,
- c) Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien und
- d) Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des § 315e Abs. 1 HGB.

Die Aufgaben nach § 342q HGB werden durch das DRSC für das BMJ unentgeltlich wahrgenommen. Bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben ist das öffentliche, insbesondere auch das gesamtwirtschaftliche Interesse zu berücksichtigen. Bei der Entwicklung von Rechnungslegungsempfehlungen für die Konzernrechnungslegung (Standards) sind die Belange der Gesetzgebung, der öffentlichen Verwaltung und des Rechtsverkehrs zu berücksichtigen. Aufgrund der Satzung des DRSC ist gewährleistet, dass die Empfehlungen und Interpretationen unabhängig und ausschließlich von Rechnungslegern in einem Verfahren entwickelt und beschlossen werden, das die fachlich interessierte Öffentlichkeit einbezieht.

Zwecke des Vereins sind darüber hinaus die Erhöhung der Qualität der Rechnungslegung sowie die Förderung der Forschung und Ausbildung in den vorgenannten Bereichen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Erlöse aus der Verwertung seiner Arbeit sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zulässig.

Der Verein tritt international und im Ausland auch unter der Bezeichnung "ASCG - Accounting Standards Committee of Germany" auf.

Weitere Informationen über das DRSC erhalten Sie unter:



www.drsc.de



www.linkedin.com/company/drscev/

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
WP/StB Georg Lanfermann
Vizepräsident:
WP/StB Prof. Dr. Sven Morich



Diskussionspapier der KSW

„Die Anwendung der IFRS für den Jahresabschluss“

Mag. Helmut Kerschbaumer / Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler



„IFRS für den Jahresabschluss“ als Wahlrecht

Das Diskussionspapier der KSW: gut Ding braucht Weile

- Projektstart Ende 2021 im Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision
- Seit 2023 fachsenatsübergreifendes Projekt
- Unterstützung ua durch Pillar II und Aktivitäten des DR
- Entwurf Ende Oktober 2025 veröffentlicht

Zielsetzung

Eine fachlich fundierte Antwort auf folgende Fragstellungen:

- **Gründe für und gegen** IFRS für den JA?
- Auswirkungen auf die **Steuer- und Ausschüttungsbemessungsfunktion** und erforderliche Maßnahmen?
- Auswirkungen auf **andere gesetzliche Bestimmungen** und erforderliche Maßnahmen





Was spricht für/gegen IFRS als Wahlrecht?

Einheitliches Zahlenwerk

- ☺ Entfall eines „Ledgers“ – kein UGB-Abschluss mehr erforderlich
- ☺ Eine einheitliche Zahlenbasis erleichterte die Kommunikation

„Accounting is the Language of Business“

- ☺ Bessere Rating-Ergebnisse, günstigere Finanzierungsbedingungen
- ☺ International geschult und verständlich
- ☺ Referenzwert für globale Regelungen (z.B. Pillar II)

Mögliche Nachteile

- ☹ Umfangreichere Angaben (aber: IFRS 19 ante portas)
- ☹ „Faktischer Zwang“ trotz Wahlrecht



Auswirkungen auf die Steuerbemessung (1)

Ausgangssituation

Gewinnermittlung § 5 Abs 1 EStG

- Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Unternehmensrechtliche GoB für steuerrechtliche Gewinnermittlung maßgebend, außer zwingende steuerrechtliche Vorschriften treffen abweichende Regelungen
- (formelle) Maßgeblichkeitsprinzip

Unabhängig davon gilt auch § 4 Abs 1 EStG

- Steuerrechtlicher Betriebsvermögensvergleich



Auswirkungen auf die Steuerbemessung (2)

Ausgangssituation

VwGH Ro 2020/15/0026

- § 4 Abs. 1 EStG 1988 normiert die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, also die Ermittlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem steuerlichen Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem steuerlichen Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.
- Die Feststellung des Standes des steuerlichen Betriebsvermögens erfolgt durch Gegenüberstellung der Aktiv- und Passivpositionen gemäß den Bestimmungen der §§ 4 bis 14 EStG 1988 (2. Teil 3. Abschnitt „Gewinn“ des EStG 1988) in der so genannten Steuerbilanz.
- Das gilt auch für jene Steuerpflichtigen, die von § 5 Abs. 1 EStG 1988 erfasst sind, allerdings mit der Maßgabe, dass sie Wahlrechte, welche durch die Regelungen der §§ 4 bis 14 EStG 1988 eröffnet werden, unter Beachtung der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auszuüben haben.
- Für die Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG 1988 bewirkt die bei dieser Gewinnermittlungsart zu beachtende Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, dass diese Grundsätze - innerhalb des von den steuerlichen Vorschriften vorgegebenen Rahmens - bei Erstellung der Steuerbilanz zu beachten sind, was insbesondere bedeutet, dass für die steuerliche Gewinnermittlung eine Verpflichtung zur Rückstellungsbildung und zur Teilwertabschreibung besteht, wenn eine solche Verpflichtung für die Unternehmensbilanz besteht
- Die Maßgeblichkeit des § 5 Abs. 1 EStG 1988 ändert aber nichts daran, dass die steuerliche Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ausschließlich aufgrund der Steuerbilanz erfolgt.



Auswirkungen auf die Steuerbemessung (3)

Ausgangssituation

Einheitsbilanz

- Harmonisierung zwischen Unternehmens- und Steuerrecht
- RÄG 2010, RÄG 2014, COVID-19-StMG
- Grenzen
 - ua Lenkungs/konjunkturpolitische Ziele Steuerrecht
 - Beispiel Maßgeblichkeit und degressive Abschreibung



Auswirkungen auf die Steuerbemessung (4)

Diskussion

Steuerbemessung ohne UGB-Jahresabschluss – Handlungsoptionen für den Gesetzgeber

Wie kann das steuerliche Ergebnis des betreffenden
Steuerpflichtigen ermittelt werden?

Vorschläge

1. „Maßgeblichkeit“ des IFRS-Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung
2. Steuerliche Gewinnermittlung nach geltendem Recht
3. Steuerliche Gewinnermittlung auf Basis vereinheitlichter steuerlicher Gewinnermittlungsvorschriften



Auswirkungen auf die Steuerbemessung (5)

Diskussion

„Maßgeblichkeit“ des IFRS-Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung

- IFRS-Jahresabschluss ist die Ausgangsbasis für die steuerliche Gewinnermittlung
- MWR – Überleitung in Steuerrecht, vglbar UGB
 - Lange MWR-Liste
- (verfassungs-)rechtliche Bedenken gegen die Maßgeblichkeit von durch private Rechnungslegungsgremien aufgestellten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln für steuerliche Zwecke
- Einfluss steuerrechtliche Gewinnermittlung auf IFRS-Rechnungslegung
 - „umgekehrte Maßgeblichkeit“



Auswirkungen auf die Steuerbemessung (6)

Diskussion

Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung nach geltendem Recht

- Var 1 - Ermittlung über „Umweg“ § 5 EStG
 - IFRS → Überleitung § 5 EStG → (formelle) Maßgeblichkeitsprinzip → Steuerrecht
- Var 2 – „kein Umweg“ § 5 EStG
 - IFRS → § 4 Abs 1 EStG
 - Kein Maßgeblichkeitsprinzip
- Beachtung der Unterschiede von § 5 und § 4 Abs 1 EStG
- Allgemeine GoB § 4 Abs 2 EStG vs GoB bei § 5 EStG
 - Identität bei Realisationsprinzip, periodengerechte Gewinnermittlung, Stichtagsprinzip, Bilanzzusammenhang, Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit
 - Abweichung bei Vorsichts- bzw. Imparitätsprinzip
- Für UGB-Bilanzierer keine Änderung zu bisher



Auswirkungen auf die Steuerbemessung (7)

Diskussion

Steuerliche Gewinnermittlung auf Basis vereinheitlichter steuerlicher Gewinnermittlungsvorschriften

- Beseitigung der Differenzierung von § 4 Abs 1 und § 5 EStG
- UGB-Grundsätze auch beim steuerlichen Betriebsvermögensvergleich normieren, sofern nicht im Einzelfall zwingende steuerliche Vorschriften diesen UGB-Regeln vorgehen
- Aus Sicht Einheitsbilanz ein logischer weiterer Schritt



Auswirkungen auf die Steuerbemessung (8)

Vorschlag

- **Vereinheitlichung Gewinnermittlungsmethoden bei (steuerlicher) Bilanzierungspflicht**
 - § 4 EStG einheitlich für alle
 - Einheitliche Begrifflichkeit / Definition Steuerrecht – UGB
 - Verweis § 4 EStG auf UGB
 - Kodifizierung § 4 EStG durch „Kopie“ UGB
 - Katalog Ausnahme – Abweichung von UGB



Auswirkungen auf die Ausschüttungsbemessung (1)

Prämissen

- Keine Verminderung des Gläubigerschutz-Niveaus
- Zusätzliche Überleitungsregelungen sollen sich in Grenzen halten
- „Uneingeschränkter“ IFRS-Abschluss

Vorschlag

Ausschüttungsbemessung nach dem „**Regulator-Option-Ansatz**“

Partielle (und keine vollständige) **Überleitung**

→ **funktionsadäquate** Ausschüttungssperren, gesetzlich verankert

Ausschüttbare EK-Bestandteile als Ausgangswert

→ Darstellung des Eigenkapitals nach UGB-Gliederung

→ evtl Darstellung der Überleitungsrechnung im Abschluss mit Hilfe einer ausschüttungsgesperreten Rücklage

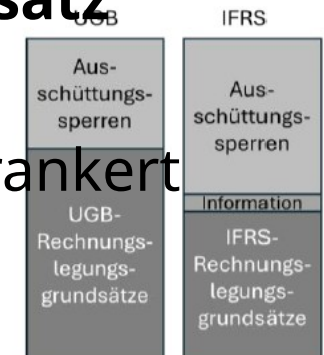


Abb. 1: Komponenten der Gläubigerschutzqualität



Auswirkungen auf die Ausschüttungsbemessung (2)

Grundsätzliche Festlegungen

- Zusätzliche Ausschüttungssperren sind erforderlich
- Gesetzliche Bestimmungen (evtl. Verordnungsermächtigung?)
- Betrag muss nicht UGB-Wert entsprechen („*funktionsäquivalent*“)

Kriterien für Ausschüttungssperren

Ausschüttungssperren für:

- nicht realisierte Gewinne
- unsichere Gewinne (bei zukunftsbezogenen Schätzungen)
- Einschränkungen der EU-Bilanzrichtlinie
- Im OCI erfasste Verluste

Entgegen wirken:

- kurze Restlaufzeit
- beobachtbare („Level 1“-Preise)

Unter
Berücksichtigung
der „OCI-Effekte“



Auswirkungen auf die Ausschüttungsbemessung (3)

	Für eine Ausschüttungssperre sprechende Gründe		Entgegenwirkende Gründe		Vorgeschlagene Ausschüttungssperre
	Nicht realisierte Gewinne	Unsichere Gewinne	Kurzfristige Posten	Hohe Bewertungs-sicherheit	
Gewinne aus der Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (IAS 40)	x				Ja
Gewinne aus der Bewertung von Finanzinstrumenten (IFRS 9) (einschl. freistehenden Derivaten)	x		x möglich	x möglich	Ja, evtl. ausgenommen, wenn kurzfristig und „Level 1-Bewertung“
Gewinne aus der zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung (IFRS 15)	x		x möglich		Ja, evtl. ausgenommen, wenn kurzfristig
Bewertung von monetären Posten in Fremdwährung (IAS 21)	x		x	x	Nein
Gewinne aus einem Unternehmenserwerb zu einem Preis unter Marktwert („lucky buy“) (IFRS 3)	x				Ja
Gewinne bei Umgründungen, soweit diese Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen	x				Ja
Aktivierung von Entwicklungskosten (IAS 38)		x			Ja
„Impairment-only“ Fortschreibung von immateriellen Vermögenswerten mit unbegrenzter Nutzungsdauer einschl. Geschäfts- oder Firmenwerten (IAS 38)		x			Ja
Gewinne aus Ansatz und Bewertung aktiver latenter Steuern (IAS 12)		x			Ja



Auswirkungen auf sonstige Gesetze

Diskussion

- Zahlreiche Bestimmungen, die auf UGB-Werte referenzieren
- idR ebenfalls eine „funktionsäquivalente“ Lösung möglich

Im Diskussionspapier behandelt

- Verlustanzeigepflicht gemäß § 36 GmbHG bzw. § 83 AktG
- Kennzahlen nach § 23 und § 24 URG
- Angaben zum negativen Eigenkapital gemäß § 225 Abs. 1 UGB
- Insolvenztatbestände nach § 67 IO
- Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 82 Abs. 1 GmbHG bzw. § 52 AktG)
- Gebot der Bildung gesetzlicher Rücklagen (§ 229 Abs. 6 UGB)



Überlegungen zum Anwendungsbereich

Diskussion

- Uneingeschränktes vs bedingtes Wahlrecht?
- Stufenweise Einführung?



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Wir freuen uns auf eine interessante Diskussion!

**Die Anwendung der
International Financial Reporting Standards
für den Jahresabschluss in Österreich**

Diskussionspapier

**des Instituts für Facharbeit der Kammer
der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen**

ENTWURF
Stand 22. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	4
Executive Summary	5
1. Hintergrund und Zielsetzung	7
2. Gründe für und gegen die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss	8
3. Auswirkungen einer Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss auf die Steuerbemessungsfunktion des Jahresabschlusses	10
3.1. Steuerliche Gewinnermittlung nach geltendem Recht	10
3.1.1. Arten der steuerlichen Gewinnermittlung	10
3.1.2. Steuerliche Gewinnermittlung auf Basis von Steuerbilanzen	11
3.1.3. Einheitsbilanz	11
3.2. Steuerbemessung ohne UGB-Jahresabschluss – Handlungsoptionen für den Gesetzgeber	12
3.2.1. IFRS-Jahresabschluss und steuerliche Gewinnermittlung	12
3.2.2. Lösung 1: „Maßgeblichkeit“ des IFRS-Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung	12
3.2.3. Lösung 2: Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung nach geltendem Recht	14
3.2.4. Lösung 3: Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung auf Basis vereinheitlichter steuerlicher Gewinnermittlungsvorschriften	15
3.3. Bewertung der Lösungsansätze	16
3.3.1. Lösung 1 („Maßgeblichkeit“ des IFRS-Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung)	16
3.3.2. Lösung 2 (Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung nach geltendem Recht)	17
3.3.3. Lösung 3 (Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung auf Basis vereinheitlichter steuerlicher Gewinnermittlungsvorschriften)	17
3.4. Empfehlung	18
4. Auswirkungen einer Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss auf die Ausschüttungsbemessungs- und Gläubigerschutz-Funktion des Jahresabschlusses	18
4.1. Ausschüttungsbemessungs- und Gläubigerschutz-Funktion nach geltendem Recht	18
4.2. Prämissen und Ziele für eine Zulassung der IFRS	18
4.3. Mögliche Lösungsansätze für die Ausschüttungsbemessung	19
4.3.1. IFRS-Jahresabschluss und Ausschüttungsbemessung	19
4.3.2. Grundsätzliche Methoden der Ausschüttungsbemessung	19
4.3.3. Vollständige und partielle Überleitung	20
4.4. Vorschlag für die Ausschüttungsbemessung bei einem IFRS-Jahresabschluss	21
4.4.1. Überblick	21
4.4.2. Festlegung der Ausschüttungssperren bei einem IFRS-Jahresabschluss	22
4.4.3. Zusätzliche Absicherung der Gläubigerschutzqualität durch eine Generalklausel?	24
4.4.4. Ausschüttungssperren aus Buchungen im sonstigen Ergebnis (OCI)	25
4.4.5. Zwischenergebnis	26
4.4.6. Gliederung des Eigenkapitals	26
4.4.7. Ermittlung des ausschüttbaren Betrages	28
4.4.8. Darstellung der Überleitung zum ausschüttbaren Betrag	28

4.5. Zusammenfassung und Empfehlung	29
5. Wechselwirkungen mit anderen Bestimmungen	29
5.1. Auswirkungen der Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss auf andere Regelungsbereiche	29
5.2. Maßnahmen nach § 36 GmbHG bzw. § 83 AktG	30
5.3. Kennzahlen nach § 23 und § 24 URG	30
5.4. Angaben zum negativen Eigenkapital	32
5.5. Insolvenztatbestände nach § 67 IO	33
5.6. Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 82 Abs. 1 GmbHG bzw. § 52 AktG)	33
5.7. Gebot der Bildung gesetzlicher Rücklagen (§ 229 Abs. 6 UGB)	33
6. Übergangsbestimmungen und Rückkehr zum UGB-Abschluss	34
7. Überlegungen zum Anwendungsbereich des Wahlrechts	34

Vorwort

Die Frage, ob als Grundlage für die Aufstellung des Jahresabschlusses österreichischer Unternehmen neben den im Unternehmensgesetzbuch (UGB) kodifizierten Rechnungslegungsregeln auch jene der International Financial Reporting Standards (IFRS) zugelassen werden sollen, wird spätestens seit der Einführung der IFRS in der EU¹ regelmäßig diskutiert. Auf Grund der zentralen Funktionen des Jahresabschlusses im österreichischen Gesellschafts- und Steuerrecht galt ein solcher Schritt bisher als schwer umsetzbar.

Einzelne Entwicklungen in den vergangenen Jahren haben allerdings das Thema wieder mehr in den Fokus gerückt; hervorzuheben sind hier insbesondere die Regeln zur Sicherstellung einer weltweiten Mindestbesteuerung,² die grundsätzlich auf nach IFRS erstellten Abschlüssen aufbauen. Darüber hinaus haben die bestehenden Überlegungen in Österreich zuletzt auch durch die Diskussion in Deutschland, die IFRS als Regelwerk der Finanzberichterstattung anzuerkennen, weiteren Auftrieb erhalten.³

Im Rahmen der Facharbeit der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) besteht bereits seit 2021 eine Arbeitsgruppe, die sich mit den fachlichen Fragen der Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss befasst. Im Jahr 2023 beschloss das Institut für Facharbeit der KSW, in die Arbeiten zu diesem Thema mehrere Fachsenate unter der Leitung des Fachsenats für Unternehmensberichterstattung einzubeziehen.⁴ Die Gruppe der beteiligten Personen umfasste Expertinnen und Experten aus dem Bereich Steuer-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht mit Vertreterinnen und Vertretern sowohl aus dem Berufsstand als auch aus dem akademischen Bereich. Die Arbeiten finden in Abstimmung mit dem Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung (AFRAC) statt, der seinerseits eine Arbeitsgruppe zur Diskussion dieses Themenbereichs eingerichtet hat.

Dieses Diskussionspapier soll eine fachlich fundierte Antwort auf die wesentlichen mit der Zulassung der IFRS im Jahresabschluss einhergehenden Fragen geben. Bei einigen Themenbereichen schlägt das Diskussionspapier mehrere alternative Lösungen vor und stellt die Vor- und Nachteile der jeweiligen Lösung dar.

Dieses Diskussionspapier soll die fachliche und politische Diskussion zur Zulassung der IFRS in Österreich weiter vorantreiben, mit dem Ziel, eine für die Unternehmen und die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich sinnvolle Lösung zu finden. Gerne bringen wir die Ergebnisse aus diesem Diskussionspapier und unsere fachliche Meinung in diese Diskussion ein.

Wien, am

¹ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 („IAS-VO“); diese Verordnung verpflichtete kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU, ihre Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, nach den IFRS aufzustellen.

² Vgl. Mindestbesteuerungsgesetz (BGBl. I Nr 187/2023, kurz MinBestG), welches die Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union, ABl. Nr. L 328 vom 22.12.2022 in österreichisches Recht umsetzt. Diese Richtlinie folgt weitgehend den GloBE-Mustervorschriften („Pillar II“) der OECD. Das MinBestG ist mit 31. Dezember 2023 in Kraft getreten.

³ Vgl. Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland, Abschlussbericht über die Rückmeldungen aus der in Phase 2 der DRSC-Studie durchgeführten Unternehmensbefragung, März 2025.

⁴ Fachsenat für Steuer- und Sozialrecht, Fachsenat für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht & Corporate Governance und Fachsenat für Unternehmensberichterstattung.

Executive Summary

Zielsetzung

Das Ziel dieses Diskussionspapiers ist es zu untersuchen, ob in Österreich zusätzlich zum Regelwerk des UGB die International Financial Reporting Standards (IFRS) für die Aufstellung des Jahresabschlusses zugelassen werden sollen und wie ein solches Wahlrecht sinnvoll gestaltet werden könnte. Das Diskussionspapier zielt darauf ab, Anforderungen zu identifizieren, die eine solche Maßnahme mit sich bringt, und Lösungen zu finden, die erforderlich sind, um die steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Funktionen des Jahresabschlusses zu erhalten.

Gründe für und gegen die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss

Ein zentrales Argument für die Zulassung der IFRS ergibt sich daraus, dass viele österreichische Unternehmen, darunter ein Großteil der Tochtergesellschaften internationaler Konzerne, bereits die IFRS für ihre Konzernberichterstattung anwenden. Die zusätzliche Anforderung, einen Jahresabschluss nach dem UGB aufzustellen, sehen viele dieser Unternehmen als eine reine Compliance-Notwendigkeit ohne weiteren Nutzen an. Die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss würde diesen administrativen Aufwand vermindern, aber auch den aus den unterschiedlichen Rechnungslegungsregeln entstehenden Erklärungsbedarf beseitigen. Ein weiteres Argument betrifft die bessere internationale Vergleichbar- und Verständlichkeit, die besonders für Unternehmen von Bedeutung sind, die international tätig sind bzw. ihre Finanzierung grenzübergreifend beschaffen. Dies würde vor allem auch Start-ups und Wachstumsunternehmen zugutekommen. Das Wahlrecht räumt den Unternehmen die Möglichkeit und den Entscheidungsspielraum ein, die Vor- und Nachteile im Einzelfall abzuwägen und die jeweils sinnvolle Alternative zur Finanzberichterstattung zu nutzen.

Die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss bringt aber auch Nachteile mit sich: IFRS-Abschlüsse erfordern im Vergleich zu UGB-Abschlüssen in der Regel detailliertere Angaben und – damit verbunden – einen etwas höheren Erstellungsaufwand. Zudem bestehen Bedenken, dass die Einführung eines Wahlrechts zur Anwendung der IFRS einen gewissen Anwendungsdruck erzeugen könnte.

Lösungen für die Steuerbemessungs- und die Ausschüttungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses

Eine der zentralen Fragen der Einführung der IFRS für den Jahresabschluss betrifft die Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung. Das geltende Steuerrecht sieht die steuerliche Gewinnermittlung auf Basis von Steuerbilanzen vor (§ 4 Abs. 1 EStG). Ein UGB-Jahresabschluss ist für die steuerliche Gewinnermittlung nicht zwingend erforderlich.

Im Falle der Einführung eines optionalen IFRS-Jahresabschlusses sollte die steuerliche Gewinnermittlung (weiterhin) auf Grundlage von Steuerbilanzen erfolgen. Dadurch können die geltenden steuerlichen (und diesen in vielen Fällen zugrundeliegenden unternehmensrechtlichen) Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beibehalten werden. Die Überleitung des Gewinnes/Verlustes gemäß IFRS-Jahresabschluss auf ein steuerliches Ergebnis wäre nicht erforderlich.

Die Ermittlung des steuerlichen Gewinnes nach dem geltenden Gewinnermittlungsrecht (§§ 4 bis 14 EStG) erfordert – wenn überhaupt – nur geringfügige legislative Eingriffe, ist weniger komplex als andere Lösungsmöglichkeiten und konterkariert nicht das Ziel der Vereinfachung des Steuerrechtes.

Wir empfehlen, die Einführung eines optionalen IFRS-Jahresabschlusses aber dazu zu nutzen, das steuerliche Gewinnermittlungsrecht zu überarbeiten, die Gewinnermittlungen nach

§ 4 Abs. 1 und § 5 EStG zusammenzufassen und – ausführlicher als dies im geltenden EStG erfolgt – zu kodifizieren, weitere Annäherungen zwischen der unternehmensrechtlichen und der steuerlichen Gewinnermittlung vorzunehmen und das Verhältnis der beiden Regelwerke zueinander neu zu ordnen. So könnte die bisher herrschende formelle Maßgeblichkeit durch die materielle Maßgeblichkeit ersetzt und eine Entkoppelung der steuerlichen und der unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung bei lenkungs- und konjunkturpolitischen Regelungen umgesetzt werden.

Ein weiteres zentrales Thema ist die Sicherstellung der Gläubigerschutzfunktion des Jahresabschlusses. Das österreichische Gesellschaftsrecht sieht vor, dass Dividenden nur aus den im Jahresabschluss ausgewiesenen ausschüttbaren Gewinnen gezahlt werden dürfen, wobei bestimmte Ausschüttungssperren zu berücksichtigen sind. Wenn die IFRS für den Jahresabschluss zugelassen werden, müssen zusätzliche Mechanismen eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die Gläubigerschutzfunktion in einer dem UGB-Jahresabschluss vergleichbaren Qualität gewahrt bleibt.

Das Diskussionspapier schlägt vor, eine partielle Überleitungsrechnung zu verwenden, welche durch taxativ aufgezählte, aus den Rechnungslegungsmethoden der IFRS abgeleitete Ausschüttungssperren eine mit dem Status quo vergleichbare Gläubigerschutzqualität sicherstellt. Eine Implementierung dieser Überleitungsrechnung unmittelbar im Jahresabschluss mittels einer ausschüttungsgespernten Rücklage könnte zur zusätzlichen Transparenz der Ausschüttungsermittlung beitragen.

Andere mögliche Auswirkungen einer Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss

Neben den Herausforderungen im Bereich der Steuer- und Ausschüttungsbemessung beschäftigt sich das Diskussionspapier auch mit den Auswirkungen der IFRS-Zulassung auf andere rechtliche Anforderungen, die vor allem der Früherkennung von Unternehmensrisiken bzw. der Insolvenzvermeidung dienen. Beispiele für solche Schutzmechanismen sind die Anzeigepflicht bei Verlust von mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder die sog. URG-Kennzahlen, die jeweils die gesetzlichen Vertreter dazu bringen sollen, rechtzeitig angemessene Sanierungsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Die nähere Analyse zeigt, dass auch ein IFRS-Jahresabschluss diese Funktionen – bei entsprechenden, im Umfang überschaubaren Anpassungen – erfüllen kann.

Schlussfolgerung

Das Diskussionspapier kommt zu dem Schluss, dass die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss als Wahlrecht für Unternehmen einen sinnvollen Schritt zur Modernisierung der Rechnungslegung in Österreich darstellen kann. Es zeigt dabei auch die erforderlichen Maßnahmen auf, die sicherstellen, dass diese Änderung zu keiner Beeinträchtigung der bewährten Steuer- und Gläubigerschutzsysteme führen. Darüber hinaus zeigt das Diskussionspapier, dass die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss auch eine gute Gelegenheit für die sinnvolle Weiterentwicklung sowohl des Steuer- als auch des Gesellschaftsrechts in Österreich darstellen kann.

1. Hintergrund und Zielsetzung

Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) hat für die im UGB kodifizierten Rechnungslegungsvorschriften einen wesentlichen Schritt in Richtung Verbesserung der Vergleichbarkeit, der Verständlichkeit und der Relevanz der für den Jahresabschluss geforderten Informationen gebracht und damit zu einer „Modernisierung“ der Rechnungslegung in Österreich beigetragen.⁵ Die Grundlagen dafür ergaben sich aus der davor überarbeiteten EU-Bilanzrichtlinie,⁶ aber auch aus Vorschlägen des AFRAC.⁷

Als möglicher weiterer Schritt zur „Modernisierung“ der Rechnungslegung steht nun zur Diskussion, als Wahlrecht auch die von der EU übernommenen IFRS als Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresabschluss zuzulassen. Ein solcher Schritt wäre innerhalb des EU-Rechtsrahmens zulässig, weil die IAS-VO den EU-Mitgliedstaaten das Wahlrecht einräumt, den ansässigen Kapitalgesellschaften zu gestatten oder vorzuschreiben, den Jahresabschluss nach den IFRS aufzustellen.⁸

Eine vergleichbare Diskussion findet derzeit auch in Deutschland statt. Dort hat sich das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) im Jahr 2023 mit dem Bundesministerium der Justiz auf eine Evaluierung der möglichen Anwendung der IFRS in Deutschland verständigt. Diese Evaluierung erfolgte bisher vor allem durch eine auf zwei Stufen angelegte Stakeholder-Befragung. Zusammenfassend resultierte daraus die Erkenntnis, dass insbesondere die bereits im Konzernabschluss nach IFRS bilanzierenden Unternehmen („IFRS-Anwender“) bzw. viele kapitalmarktorientierte Unternehmen einer Anwendung der IFRS für den Jahresabschluss aufgeschlossen gegenüberstehen, während die ausschließlich nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) bilanzierenden Unternehmen die Anwendung eher skeptisch sehen.⁹

Die Umsetzung des Wahlrechts der IAS-VO durch die EU-Mitgliedstaaten zeigt ein sehr unterschiedliches Bild. Wie in Österreich haben die meisten Mitgliedstaaten für den Konzernabschluss nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen ein Wahlrecht zur Anwendung der IFRS umgesetzt.¹⁰ Die Umsetzung der Anwendung der IFRS für den Jahresabschluss fällt unterschiedlich aus. Einige Mitgliedstaaten, wie z.B. Deutschland, erlauben die Anwendung bisher nicht, während eine größere Anzahl die Anwendung der IFRS ermöglichen bzw. teilweise sogar verpflichtend vorsehen. Einzelne Mitgliedstaaten machen die Anwendung der IFRS für den Jahresabschluss von bestimmten Sachverhalten abhängig, beispielsweise der Tätigkeiten als Finanzdienstleister oder der Frage, ob das Unternehmen in einen IFRS-Konzernabschluss einbezogen ist.¹¹

⁵ Vgl. Erläuterung I. Allgemeiner Teil lit. B.

⁶ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates Text von Bedeutung für den EWR.

⁷ Vgl. Diskussionspapier „Modernisierung der Rechnungslegung“ der Arbeitsgruppe „Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung“, veröffentlicht am 17. Juli 2008, abrufbar unter https://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC_Mod_Verein_h_Diskussionspapier_Juni08.pdf.

⁸ Vgl. Artikel 5 IAS-VO.

⁹ Vgl. Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland; Abschlussbericht über die Rückmeldungen aus der in Phase 2 der DRSC-Studie durchgeführten Unternehmensbefragung; veröffentlicht im März 2025, abrufbar unter https://www.drsc.de/app/uploads/2025/02/20250303_IFRS-Evaluation_Abschlussbericht.pdf.

¹⁰ Für Österreich siehe § 245a UGB.

¹¹ Vgl. die [Übersicht](#) „Overview of the use of options provided in the IAS Regulation (1606/2002) in the EU“.

Ziel dieses Diskussionspapiers ist es, das Ergebnis unserer Diskussion darüber, ob die wahlweise Zulassung der von der EU übernommenen IFRS als Rechnungslegungsgrundsätze für die Aufstellung des Jahresabschlusses eine sinnvolle Maßnahme zur weiteren Modernisierung der Rechnungslegung in Österreich darstellen und wie eine zweckmäßige Umsetzung in Österreich erfolgen könnte, in einem Dokument zusammenzufassen und damit die weitere Diskussion zu diesen Fragen zu unterstützen.

Im Einzelnen geht das Diskussionspapier auf folgende Fragen näher ein:

- Welche Gründe sprechen für und welche gegen eine Zulassung der IFRS als alternative Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresabschluss?
- Wie wirkt sich die Zulassung der IFRS auf die Steuerbemessungsfunktion des Jahresabschlusses aus und welche Maßnahmen sind für die Aufrechterhaltung dieser Funktion erforderlich?
- Wie wirkt sich die Zulassung der IFRS auf die Ausschüttungsbemessungs- bzw. die Gläubigerschutz-Funktion des Jahresabschlusses aus und welche Maßnahmen sind für die Aufrechterhaltung dieser Funktionen erforderlich?
- Welche weiteren gesetzlichen Bestimmungen sind von einer Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss betroffen und welche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang erforderlich?

Themenbereiche bei speziellen Sektoren, vor allem bei Banken und Versicherungen, sind in diesem Diskussionspapier nur teilweise berücksichtigt. Im Zuge der weiteren Diskussion wird es erforderlich sein, auch konkrete Überlegungen über die Auswirkungen einer Umstellung der Rechnungslegungsgrundsätze auf IFRS bei speziellen Sektoren und die dazu erforderlichen Maßnahmen anzustellen.

2. Gründe für und gegen die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss

Für eine Zulassung der Aufstellung des Jahresabschlusses nach IFRS sprechen folgende Gründe:

- In Österreich bestehen zahlreiche Unternehmen, deren finanzielle Berichterstattung und Unternehmenssteuerung ausschließlich auf Basis des nach IFRS ermittelten Zahlenwerks erfolgt. Dabei handelt es sich sowohl um Muttergesellschaften, die einen Konzernabschluss verpflichtend oder freiwillig nach IFRS aufstellen, als auch um Tochtergesellschaften österreichischer oder internationaler Unternehmen, deren Konzernberichterstattung auf Basis der IFRS erfolgt. Der erforderliche Jahresabschluss nach dem UGB stellt in diesen Fällen regelmäßig nur eine „Compliance-Übung“ ohne wesentlichen zusätzlichen Nutzen dar. Die Möglichkeit, für den Jahresabschluss weitgehend dasselbe Zahlenwerk und dieselben Angaben wie für die Konzernberichterstattung zu verwenden, würde für diese Unternehmen eine maßgebliche Vereinfachung bedeuten.
- Die Anwendung unterschiedlicher Rechnungslegungsmethoden führt zu abweichenden finanziellen Eckdaten und Unternehmenskennzahlen, was einen Erklärungsbedarf, beispielsweise gegenüber Aufsichtsorganen, Gesellschaftern oder anderen Kapitalgebern und allgemein gegenüber der Öffentlichkeit verursacht. Die Verwendung derselben Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahres- und für den Konzernabschluss würde ein einheitliches Zahlenwerk im Unternehmen ermöglichen und voneinander abweichende finanzielle Kennzahlen vermeiden.
- Start-up- und Wachstumsunternehmen haben vor allem bei internationalen Kapitalgebern regelmäßig Schwierigkeiten, die nach UGB aufgestellten Jahresabschlüsse in Finanzie-

rungsrunden zu verwenden. Bei einem Wahlrecht zur Anwendung der IFRS für den Jahresabschluss könnten sie ihren Jahresabschluss von Beginn an bzw. ab einer frühen Wachstumsphase nach IFRS aufstellen. Dies würde die Kommunikation wesentlich erleichtern bzw. die Aufstellung eines zusätzlichen IFRS-Abschlusses vermeiden.

- Auf Fremdfinanzierung und damit verbundene Ratings angewiesene Unternehmen erzielen mit IFRS-Abschlüssen bessere Ratingergebnisse und damit günstigere Finanzierungsbedingungen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Finanzierung auf internationalen Märkten erfolgen soll.¹²
- In den vergangenen 10 bis 20 Jahren haben sich die Ausbildung und die Erfahrung sowohl der bei Aufstellung von IFRS-Abschlüssen als auch bei deren Analyse und Prüfung wesentlich weiterentwickelt. Die Anwendung der IFRS im Jahresabschluss ist daher nicht mehr mit dem bei Einführung der IFRS im Jahr 2005 verbundenen Schulungsbedarf verbunden. Auch würde die Anwendung der IFRS den grenzübergreifenden Einsatz bzw. Austausch von mit der Erstellung, Analyse oder Prüfung der Abschlüsse befassten Fachkräften wesentlich erleichtern, weil die Rechnungslegungsregeln der IFRS im Gegensatz zu jenen nach UGB international bekannt sind.

Neben den Auswirkungen auf die Steuerbemessungs- und die Ausschüttungsbemessungsfunktion des UGB-Jahresabschlusses bzw. den daraus entstehenden Anpassungserfordernissen zeigte die Diskussion auch Argumente auf, die gegen eine wahlweise Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss sprechen:

- Die Erstellung eines Jahresabschlusses nach IFRS erfordert im Vergleich zu einem UGB-Abschluss einen höheren Arbeitsaufwand, der vor allem aus dem größeren Umfang der Angaben im IFRS-Anhang resultiert. Eine maßgebliche Verminderung dieser Angabeerfordernisse ermöglicht allerdings der vom IASB im Jahr 2024 veröffentlichte Standard „*IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*“. Nach diesem Standard können Tochterunternehmen von nach IFRS berichtenden Konzernen unter bestimmten Voraussetzungen die Angaben im Anhang auf einen geringeren Umfang einschränken. Die Übernahme dieses Standards in EU-Recht ist noch nicht beschlossen. EFRAG hat allerdings eine positive Empfehlung zur Übernahme veröffentlicht.¹³

Im Zusammenhang mit dem größeren Umfang der Angabeerfordernisse nach IFRS fand auch eine Diskussion des Vorschlages statt, die Zulassung der IFRS im Jahresabschluss auf die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zu beschränken und für Angaben im Anhang weiterhin die UGB-Anforderungen vorzusehen bzw. dies als Vereinfachungswahlrecht zu gestalten. Diese Kombination aus IFRS und UGB-Regeln würde auf Grund der z.T. unterschiedlichen Konzepte und Methoden allerdings zahlreiche zusätzliche Angaben

¹² Zahlreiche empirische Studien zeigen, dass IFRS-Abschlüsse zu günstigeren Finanzierungsbedingungen führen können, insbesondere bei international orientierter Fremdfinanzierung; siehe hierzu etwa: Kim, J.-B. / Tsui, J. / Yi, C. H., The Voluntary Adoption of International Accounting Standards and Loan Contracting Around the World, *Review of Accounting Studies* 16 (2010), S. 779–811; Cameran, M. / Campa, D., Voluntary IFRS Adoption by Unlisted European Firms: Impact on Earnings Quality and Cost of Debt, *The International Journal of Accounting* 55 (2020), Art. 2050013; Balsmeier, B. / Vanhaverbeke, S., International Financial Reporting Standards and Private Firms' Access to Bank Loans, *European Accounting Review* 27 (2016), S. 75–104; Bertrand, J. / de Brebisson, H. / Burietz, A., Why Choosing IFRS? Benefits of Voluntary Adoption by European Private Companies, *International Review of Law and Economics* 65 (2021), Art. 105968; Bassemir, M., Why Do Private Firms Adopt IFRS?, *Accounting and Business Research* 48 (2017), S. 237–263; Florou, A., Kosi, U. (2015): Does Mandatory IFRS Adoption Facilitate Debt Financing? *Review of Accounting Studies*, 20(4), 1407–1456.

¹³ EFRAG's Draft Letter to the European Commission Regarding Endorsement of IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures, siehe <https://www.efrag.org/en/news-and-calendar/news/efrag-seeks-comments-on-its-draft-endorsement-advice-on-the-reduced-disclosure-standard-for>.

erfordern, wie z.B. Angaben zu Finanzinstrumenten oder Leasingverhältnissen. Weil dabei nicht alle IFRS-(Angabe-)Vorschriften eingehalten werden, dürfte dieser Abschluss auch nicht als „IFRS-Abschluss“ bezeichnet werden. Im Ergebnis führte die Diskussion zur Erkenntnis, dass ein solcher „Mischansatz“ keine sinnvolle Lösung darstellt.

Ein möglicher Nachteil könnte sich auch daraus ergeben, dass ein IFRS-Jahresabschluss, auch wenn keine formelle Maßgeblichkeit für die Steuerbemessung besteht (siehe Abschnitt 3.), faktisch dennoch durch steuerliche Regelungen beeinflusst wird. Was bisher im Jahresabschluss nach UGB als „umgekehrte Maßgeblichkeit“ zu einer Einschränkung der Informationsfunktion geführt hat, könnte – wenn auch in abgeschwächter Form – ebenfalls Rückwirkungen auf einen nach IFRS aufgestellten Jahresabschluss haben. Um eine steuerliche Zielsetzung zu verfolgen, könnte es erforderlich sein, bereits im IFRS-Abschluss Wahlrechte oder Ermessensentscheidungen auf bestimmte (zulässige) Weise auszuüben. Dies kann wiederum der nach IFRS geforderte Objektivität des Abschlusses widersprechen. Bei Anwendung der in Abschnitt 3.4. dargestellten Empfehlung schätzen wir dieses Risiko allerdings als sehr gering ein.

- Die oben zitierten Umfragen in Deutschland ergaben Bedenken, dass ein Wahlrecht zu einem „faktischen Zwang“ zur Anwendung der IFRS für einzelne Unternehmen oder Unternehmen in bestimmten Branchen führen könnte. Diese Bedenken bestehen dabei vor allem bei nach HGB bilanzierenden Versicherungsunternehmen.¹⁴

Nicht alle genannten Gründe sind für alle Unternehmen gleich relevant. Ein zentraler Punkt des Vorschlages ist, dass die Anwendung der IFRS im Jahresabschluss als Wahlrecht gestaltet werden soll. Die Vielfalt an Unternehmen unterschiedlicher Größe, Finanzierung, Gesellschaftsstruktur und Governance und die damit verbundenen unterschiedlichen Anforderungen an Zweck und Umfang der Rechnungslegung dieser Unternehmen verlangen nach einem weiteren Spektrum Regelwerken. Die Anwendung der IFRS im Jahresabschluss als Wahlrecht kann diesen unterschiedlichen Anforderungen gerecht werden.¹⁵ Ein solches Wahlrecht stellt eine Erweiterung des unternehmerischen Entscheidungsspielraumes dar und überlässt es der Entscheidung der jeweiligen Unternehmensleitung und Aufsichtsorgane, den Jahresabschluss nach den für das Unternehmen geeignetsten Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen.

3. Auswirkungen einer Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss auf die Steuerbemessungsfunktion des Jahresabschlusses

3.1. Steuerliche Gewinnermittlung nach geltendem Recht

3.1.1. Arten der steuerlichen Gewinnermittlung

Grundsätzlich erfolgt die steuerliche Gewinnermittlung in Österreich mittels Betriebsvermögensvergleichs (§ 4 Abs. 1 EStG bzw. § 5 Abs. 1 EStG). Bei kleinen Unternehmen kann der steuerliche Gewinn auch in Form von Pauschalierungen oder der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt werden.

¹⁴ Vgl. Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland; Abschlussbericht über die Rückmeldungen aus der in Phase 2 der DRSC-Studie durchgeführten Unternehmensbefragung; März 2025, Rz 81 ff.

¹⁵ Vgl. Buchberger/Hirschböck/Kerschbaumer in Mittelbacher-Hörmanseder/Schiebl (Hrsg.), Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung – Festschrift für Romuald Bertl, Wien 2021, 843.

3.1.2. Steuerliche Gewinnermittlung auf Basis von Steuerbilanzen

Die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich wird in § 4 Abs. 1 EStG geregelt. Der steuerliche Gewinn wird dabei als Unterschiedsbetrag zwischen dem steuerlichen Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem steuerlichen Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres definiert. Die Feststellung des Standes des steuerlichen Betriebsvermögens erfolgt durch Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva gemäß den Bestimmungen der §§ 4 bis 14 EStG in Steuerbilanzen.

Das gilt auch für rechnungslegungspflichtige, unter § 5 Abs. 1 EStG fallende Steuerpflichtige, die die Wahlrechte, welche durch die Regelungen der §§ 4 bis 14 EStG eröffnet werden, unter Beachtung der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auszuüben haben.¹⁶

Für die Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG bewirkt die bei dieser Gewinnermittlungsart geltende Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, dass diese Grundsätze – innerhalb des von den steuerlichen Vorschriften vorgegebenen Rahmens – bei der Erstellung der Steuerbilanz zusätzlich zu beachten sind. So sind beispielsweise auch steuerlich Rückstellungen zwingend zu bilden oder eine Teilwertabschreibung vorzunehmen, wenn eine solche Verpflichtung für den nach dem Regelwerk des UGB aufgestellten Jahresabschluss gilt.¹⁷ Die Maßgeblichkeit des § 5 Abs. 1 EStG ändert aber nichts daran, dass die steuerliche Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ausschließlich auf Grund von Steuerbilanzen erfolgt.¹⁸ Nach dem UGB aufgestellte Jahresabschlüsse, die ein rechnungslegungspflichtiger Steuerpflichtiger nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen erstellen muss, haben in rechtlicher Hinsicht somit keine unmittelbare Steuerbemessungsfunktion, sondern sind Grundlage für die Steuerbilanzen.

In der Praxis erstellen viele rechnungslegungspflichtige Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb beziehen (§ 23 EStG) keine gesonderten Steuerbilanzen, mit Ausnahme von Konzerngesellschaften, die „Tax Ledgers“ vorbereiten. Die Steuerbilanzen ergeben sich aus den der Abgabenbehörde gemäß § 44 Abs. 1 EStG vorzulegenden UGB-Jahresabschlüssen und den (außerbilanziell erfolgenden) steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnungsposten (§ 44 Abs. 2 EStG).

3.1.3. Einheitsbilanz

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen 15 Jahren unter dem Arbeitstitel „Einheitsbilanz“ wiederholt Angleichungen der unternehmensrechtlichen und der steuerlichen Gewinnermittlungsregeln vorgenommen. Mit dem RÄG 2010 und dem RÄG 2014 erfolgten Anpassungen der unternehmensrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Bilanzansatzes (z.B. derivativer Firmenwert, Aufwendungen für Erweitern und Ingangsetzen des Betriebes) und der Bewertung (z.B. Abschaffung der antizipierten Abschreibung im Umlaufvermögen). Dabei ist zu erwähnen, dass Anpassungen der unternehmensrechtlichen Bestimmungen nur innerhalb der Grenzen der EU-Bilanzrichtlinie möglich sind.

Die Harmonisierung zwischen Unternehmens- und Steuerrecht erfolgt aus beiden Richtungen. So ist auch das Steuerrecht in jüngerer Vergangenheit mit der Zulassung von pauschalen Rückstellungen und Wertberichtigungen mit dem COVID-19-StMG näher an das UGB gerückt.

¹⁶ Vgl. VwGH 22.9.2021, Ro 2020/15/0026, Rz 17 und Rz 21.

¹⁷ Vgl. VwGH 27.4.2020, Ra 2020/15/0014; VwGH 19.3.2002, 99/14/0134.

¹⁸ Vgl. VwGH 22.9.2021, Ro 2020/15/0026, Rz 21.

Weitere Harmonisierungen des unternehmensrechtlichen und des steuerrechtlichen Gewinnermittlungsrechtes sind angedacht.¹⁹

Allerdings verfolgen die steuerliche und die unternehmensrechtliche Gewinnermittlung in einigen Bereichen (insbesondere bei lenkungs- und konjunkturpolitischen Regelungen) unterschiedliche Ziele. Der „true and fair view“ der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Unternehmensrecht ist nicht zwangsläufig deckungsgleich mit den Zielsetzungen des Steuerrechts, das auch gewisse Investitionsanreize geben, konjunkturfördernde Maßnahmen verfolgen und Lenkungseffekte beinhalten soll (z.B. die degressive AfA oder die beschleunigte Gebäudeabschreibung). Für solche lenkungs- oder konjunkturpolitischen Regelungen ist es sinnvoll, das Steuerrecht vom UGB zu entkoppeln, damit die Wirkungen steuerpolitischer Maßnahmen nicht durch unternehmensrechtliche Regelungen limitiert werden.

3.2. Steuerbemessung ohne UGB-Jahresabschluss – Handlungsoptionen für den Gesetzgeber

3.2.1. IFRS-Jahresabschluss und steuerliche Gewinnermittlung

In der Praxis ist bei rechnungslegungspflichtigen Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb beziehen, der im UGB-Jahresabschluss ausgewiesene Jahresgewinn (Jahresverlust) die Ausgangsgröße für die steuerliche Gewinnermittlung.

Wenn kein Jahresabschluss nach dem UGB mehr aufgestellt werden muss, stellt sich die Frage, wie das steuerliche Ergebnis des betreffenden Steuerpflichtigen ermittelt werden kann. Dabei sollte die steuerliche Gewinnermittlung stets zum gleichen Ergebnis führen, unabhängig davon, ob unternehmensrechtlich nach dem UGB oder den IFRS bilanziert wird.

Diesbezüglich sehen wir bei Aufstellung des Jahresabschlusses nach den IFRS für den Gesetzgeber drei Lösungsansätze:

1. „Maßgeblichkeit“ des IFRS-Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung
2. Steuerliche Gewinnermittlung nach geltendem Recht
3. Steuerliche Gewinnermittlung auf Basis vereinheitlichter steuerlicher Gewinnermittlungsvorschriften

3.2.2. Lösung 1: „Maßgeblichkeit“ des IFRS-Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung

Wenn Österreich in Ausübung des den Mitgliedstaaten eingeräumten Wahlrechts einen Jahresabschluss nach den IFRS optional zulässt, könnte auch ein IFRS-Jahresabschluss die Ausgangsbasis für die steuerliche Gewinnermittlung sein, wie dies für die globale Mindestbesteuerung der Fall ist.²⁰

In diesem Fall wäre das IFRS-Ergebnis mittels einer Mehr-Weniger-Rechnung auf das steuerliche Ergebnis überzuleiten (so wie dies bisher mit dem UGB erfolgt). Da die steuerliche Gewinnermittlung stets zum gleichen Ergebnis führen muss, unabhängig davon, ob unternehmensrechtlich nach dem UGB oder den IFRS bilanziert wird, wären umfangreiche Anpassungen in der steuerlichen Überleitung erforderlich; insbesondere zur Umsetzung des Anschaffungskostenprinzips.

¹⁹ Vgl. *Schlager/Titz* in Festschrift für *Romuald Bertl*, Wien 2021, 475 (478 bzw. 484 ff.); *Dokalik/Hirscher*, RWZ 2020, 247ff; siehe auch das AFRAC-Diskussionspapier Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften des UGB und der Gewinnermittlungsvorschriften des Steuerrechts – „Einheitsbilanz“ aus dem Juni 2020.

²⁰ Vgl. Mindestbesteuerungsgesetz, BGBl. I Nr. 187/2023.

Überleitungserfordernisse gäbe es beispielsweise bei den folgenden Bilanzposten:

- Sachanlagen (IAS 16)

In vielen Fällen erfolgt in der Praxis die Folgebewertung ohnehin mit fortgeschriebenen Anschaffungskosten bzw. würden sich Anpassungen auch beim alternativen Neubewertungsmodell durch die Erfassung von Werterhöhungen direkt im Eigenkapital wohl in Grenzen halten.

Allerdings könnten auch der nach IAS 16 geltende Component Approach sowie die Bilanzierung von Rückbaukosten zu erforderlichen Anpassungen führen.

- Immaterielle Vermögenswerte bzw. Wirtschaftsgüter (IAS 38)

Diesbezüglich gäbe es sowohl in der Folgebewertung (Fair-Value-Ansatz, Impairment-Only-Ansatz (keine planmäßige Abschreibung bei nicht bestimmbarer Nutzungsdauer)) als auch hinsichtlich des Bilanzansatzes (Ansatzpflicht für Entwicklungskosten im IFRS-Abschluss vs. Ansatzverbot für selbst hergestellte immaterielle Wirtschaftsgüter²¹) entsprechenden Anpassungsbedarf.

- Immobilien, die als Finanzinvestition gehalten werden (IAS 40)

Da für derartige Immobilien der Fair-Value-Ansatz als in der Praxis i.d.R. genutztes Wahlrecht vorgesehen ist, müssten Bewertungsergebnisse in der Steuerüberleitung eliminiert werden.

- Beteiligungen

Im Beteiligungsbereich besteht auf Grund der diversen Sonderbestimmungen im Steuerrecht bereits jetzt erheblichen Überleitungsbedarf. Auch wenn ein IFRS-Abschluss maßgeblich ist, bedürfte es entsprechender Korrekturen.

- (Derivativer) Firmenwert (IFRS 3, IAS 38, IAS 36)

Hinsichtlich des Bilanzansatzes und v.a. der laufenden Abschreibung eines Firmenwerts unterscheiden sich Steuerrecht und IFRS; daher würde es auch beim Firmenwert (wie auch bei Überleitung von UGB-Abschlüssen) fortgesetzt zu Mehr-Weniger-Rechnungs-Posten kommen.

- Finanzinstrumente (IAS 32, IFRS 9)

Auf Grund des unterschiedlichen Bewertungskonzepts der IFRS im Vergleich zum UGB bei Finanzinstrumenten wären mehrere Überleitungen erforderlich. Beispielsweise sind Aufwertungen über die Anschaffungskosten für steuerliche Zwecke rückgängig zu machen und im sonstigen Ergebnis (*Other Comprehensive Income*, OCI)²² ausgewiesene Ergebniseffekte bei Realisierung des zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswertes erfolgswirksam zu erfassen. Außerdem müsste man bestimmte Ergebniseffekte von finanziellen Vermögenswerten, welche bereits bei Erwerb oder Ausreichung bonitätsgemindert sind (POCI-Vermögenswerte), adjustieren. Ebenso bleibt fraglich, ob alle Auswirkungen aus dem ECL-Modell (z.B. Nutzung aller Arten von „Overlays“) steuerrechtlich ohne Überleitung ansetzbar sind.

²¹ Laut Regierungsprogramm 2025 – 2029 wird (zur Förderung von Start-ups) zumindest die Eröffnung eines Aktivierungswahlrechts für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände angedacht.

²² In der Folge zur besseren Verständlichkeit als „sonstiges Ergebnis (OCI)“ bezeichnet.

- Abgrenzung Eigen- und Fremdkapital (IAS 32)

Die Klassifizierung von Eigen- und Fremdkapital ist zwischen IFRS und Steuerrecht unterschiedlich, so dass für Einzelfälle eine Überleitung vorzusehen wäre.

- Rückstellungen

Aufwandsrückstellungen sind nach den IFRS nicht zulässig, was ohnehin dem geltenden Steuerrecht entspricht. Bei Verbindlichkeitsrückstellungen dürften die Unterschiede zwischen IFRS und Steuerrecht gering sein. Der im Steuerrecht vorgegebene Zinssatz von 3,5% für langfristige Rückstellungen würde jedoch entsprechende Überleitungserfordernisse auslösen. Für Personalrückstellungen (Pension, Abfertigung, Jubiläum) sieht § 14 EStG spezifische Regelungen vor, weswegen eine Überleitung erforderlich wäre. Da dies allerdings auch bei UGB-Abschlüssen der Fall ist, entstünde daraus kein Zusatzaufwand zum Status quo.

- (Zeitraumbezogene) Umsatzrealisierung (IFRS 15)

Soweit für die Bilanzierung langfristiger Auftragsfertigung die zeitraumbezogene Umsatzrealisierung angewendet wird und es dementsprechend zu einer Teilgewinnrealisierung kommt, wären diese Erträge in der Überleitungsrechnung zu eliminieren.

- Leasing (IFRS 16)

Da die in den EStR 2000 festgehaltenen steuerlichen „Leasinggrundsätze“ nicht der Bilanzierung nach IFRS 16 entsprechen, würden Korrekturen in der MWR-Rechnung erforderlich.

3.2.3. Lösung 2: Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung nach geltendem Recht

Das geltende Steuerrecht ermöglicht schon jetzt eine steuerliche Gewinnermittlung ohne UGB-Jahresabschluss. Entscheidend sind Steuerbilanzen, in denen die Aktiva und Passiva nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 14 EStG abgebildet sind.

Die Frage, ob im Falle eines befreienden IFRS-Jahresabschlusses die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG oder auch nach § 5 EStG vorzunehmen ist, hängt davon ab, ob der Gesetzgeber die Gewinnermittlung nach § 5 EStG weiterhin an die Rechnungslegungspflicht als solche oder an die konkrete Erstellung eines Jahresabschlusses nach UGB-Grundsätzen knüpft.

Bleibt § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG für alle rechnungslegungspflichtigen Gewerbetreibenden aufrecht, gelten (ungeachtet dessen, ob ein Jahresabschluss nach dem UGB oder nach den IFRS aufgestellt wird) für die steuerliche Gewinnermittlung die unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im bisherigen Umfang weiter. Gewerbetreibende, die sich für die Aufstellung eines IFRS-Jahresabschlusses entscheiden, müssten für steuerliche Zwecke weiterhin die unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung des UGB beachten, obwohl sie den Jahresabschluss nach IFRS-Grundsätzen aufstellen. Die steuerliche Gewinnermittlung wäre somit gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert. Schränkt der Gesetzgeber hingegen § 5 EStG auf jene Gewerbetreibenden ein, die einen UGB-Jahresabschluss aufstellen, gilt für Gewerbetreibende, die sich für die Erstellung eines IFRS-Jahresabschlusses entscheiden, die Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 EStG.

Die gemäß § 4 Abs. 2 EStG zu beachtenden allgemeinen GoB sind über weite Strecken mit den unternehmensrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ident. Unbestritten

sind die zentrale Bedeutung des Realisationsprinzips und der periodengerechten Gewinnermittlung für die allgemeinen GoB.²³ Auch die weiteren Prinzipien wie Stichtagsbewertung, Bilanzzusammenhang, Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit sind gleichzeitig auch Prinzipien des Gewinnermittlungsrechtes des UGB.²⁴

Das Vorsichts- bzw. Imparitätsprinzip hingegen ist nicht Teil der allgemeinen GoB gemäß § 4 Abs. 2 EStG. Dies drückt sich u.a. in § 6 EStG aus, der vorsieht, dass Teilwertabschreibungen im Anlage- bzw. Umlaufvermögen vorgenommen werden können (Wahlrecht). Nach der h.M. ist die Bildung von Rückstellungen (ausgenommen Aufwandsrückstellungen) für einen § 4 Abs. 1 EStG-Gewinnermittler zwar erlaubt, aber nicht zwingend.²⁵ Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG mangels Geltung des § 6 Z 13 EStG keine Zuschreibungspflicht. Die Möglichkeit der Einbeziehung gewillkürten Betriebsvermögens sieht § 4 Abs. 1 EStG ebenso wenig vor wie die eines abweichenden Wirtschaftsjahres. Insgesamt aber sind die Unterschiede zwischen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 EStG und der nach § 5 EStG aber gering.

Bei Zulässigkeit eines befreienden IFRS-Jahresabschlusses ist die derzeit geltende formelle Maßgeblichkeit, wonach der konkrete Ansatz in der Unternehmensbilanz in die Steuerbilanz zu übernehmen ist, mangels eines für alle rechnungslegungspflichtigen Gewerbetreibenden obligatorischen UGB-Jahresabschlusses überholt. In § 5 EStG sollte – nach dem Vorbild des § 5 Abs. 1 Satz 1 dEStG – die materielle Maßgeblichkeit verankert werden. Bei der materiellen Maßgeblichkeit genügt es, dass die Steuerbilanz auf unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufbaut, sie kann jedoch von der konkreten Unternehmensbilanz abweichen und unternehmensrechtliche Bilanzierungswahlrechte anders ausüben.

In der Praxis käme es für UGB-Bilanzierer somit zu keinen wesentlichen Änderungen. Ihr für unternehmensrechtliche Zwecke aufgestellter UGB-Abschluss wäre weiterhin auch die Ausgangsbasis für die steuerliche Gewinnermittlung.

Unternehmen, die für unternehmensrechtliche Zwecke einen IFRS-Jahresabschluss aufstellen, müssten für die steuerliche Gewinnermittlung im Steuer-Ledger die geltenden Regelungen (Steuerrecht, allenfalls auch UGB) beachten und eine Vermögensübersicht und eine Gewinn- und Verlustrechnung nach steuerlichen Bestimmungen („Steuerbilanz“) erstellen und der Abgabenbehörde vorlegen. Ein eigener UGB-Ledger wäre jedoch ebenso wenig notwendig wie ein formeller UGB-Abschluss.

3.2.4. Lösung 3: Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung auf Basis vereinheitlichter steuerlicher Gewinnermittlungsvorschriften

Aus unserer Sicht ist die Unterscheidung zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung – und damit zwischen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 EStG und § 5 EStG – zu überdenken. Beispielsweise ist mittlerweile auch im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 EStG die Bildung pauschaler Wertberichtigungen und Rückstellungen möglich, wenn die unternehmensrechtlichen Vorschriften (§ 201 Abs. 1 Z 7 UGB) eingehalten werden (EStR 2000 Rz 2373 und 3315). Ob die verbleibenden Unterschiede zwischen den beiden Gewinnermittlungsarten bei Teilwertabschreibungen, Wertaufholungen, gewillkürtem Betriebsvermögen und abweichenden Wirtschaftsjahren noch zeitgemäß und erforderlich sind, ist zweifelhaft.

²³ Vgl. dazu Mayr, RdW 2001, 261; Zorn, ÖStZ 2001, 391.

²⁴ Vgl. dazu Hirschler/Horkel-Wytrzens in Hofstätter/Reichel, EStG, 67. Lieferung, § 4 EStG allgemein, Rz 34 und 67.

²⁵ Vgl. Jakom/Ehgartner EStG, 2024, § 9 Rz 8 m.w.N.; a.A. auch Mayr, Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz, 226, der von einer Ansatzpflicht für Verbindlichkeitsrückstellungen ausgeht.

Die praktische Bedeutung der Gewinnermittlungsart des „klassischen“ § 4 Abs. 1 EStG ist ohnedies relativ gering; die meisten Gewinnermittler sind § 5-Gewinnermittler oder „Nicht-Bilanzierer“ und daher § 4 Abs. 3-Gewinnermittler oder pauschaliert.

Daher sollte der Gesetzgeber die Einführung eines optionalen IFRS-Jahresabschlusses zum Anlass nehmen, das steuerliche Gewinnermittlungsrecht zu überarbeiten, § 4 Abs. 1 und § 5 EStG noch stärker anzunähern oder sogar zusammenzuführen und die UGB-Grundsätze auch beim steuerlichen Betriebsvermögensvergleich zu normieren, sofern nicht im Einzelfall zwingende steuerliche Vorschriften diesen UGB-Regeln vorgehen. Dies wäre auch im Hinblick auf die Bestrebungen zur Schaffung einer Einheitsbilanz ein logischer weiterer Schritt.

Vor dem dargestellten Hintergrund stellen wir folgenden Lösungsvorschlag zur Diskussion:

- Die Gewinnermittlungsarten gemäß § 5 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 werden zusammengeführt, so dass für Bilanzierer nur noch ein einheitliches, kodifiziertes Bilanzsteuerrecht besteht.
- Die formelle Maßgeblichkeit eines UGB-Abschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung wird aufgegeben und durch eine materielle Maßgeblichkeit ersetzt.
- Die Regelungen des UGB insbesondere zum Bilanzansatz und zur Definition von Anschaffungs- und Herstellungskosten werden vollständig in das Steuerrecht integriert. Dabei ist auch die Übernahme der Terminologie des Unternehmensrechts in das Steuerrecht sinnvoll, um Unterschiede in der Auslegung faktisch gleicher Begriffe bzw. wortgleicher Begriffe künftig vermeiden zu können. In diesem Sinne ist auch zu überlegen und zu hinterfragen, ob Differenzierungen wie Wirtschaftsgut vs. Vermögensgegenstand oder Teilwert vs. beizulegender Wert zeitgemäß sind und aufrechterhalten werden sollen.
- Um allzu große legistische Eingriffe in das Steuerrecht zu vermeiden, könnte aus unserer Sicht daher in § 4 EStG ein Verweis auf die Rechnungslegungsvorschriften des UGB erfolgen (so wie das KStG hinsichtlich der Gewinnermittlung pauschal auf das EStG verweist), mit der Einschränkung „sofern keine das Steuerrecht abweichenden Regelungen vorsieht“. Relevant sind dafür jedoch nur die §§ 195 bis 211 UGB (ausgenommen aber z.B. auch § 199 UGB). Statt den danach folgenden Aufbewahrungsvorschriften etc. bestehen im Steuerrecht ohnehin eigene Vorschriften.
- § 5 EStG könnte ersatzlos gestrichen werden, wobei die Vorschriften zum gewillkürten Betriebsvermögen in den § 4 EStG übertragen und die Regelung des § 2 Abs. 5 EStG (abweichendes Wirtschaftsjahr) adaptiert werden müssten.
- Wenn der Steuergesetzgeber sich entschließt, anstelle eines knappen Verweises auf die Rechnungslegungsvorschriften des UGB das steuerliche Gewinnermittlungsrecht – umfangreicher als bisher – zu kodifizieren, wäre dies selbstverständlich zu begrüßen, sofern die Gewinnermittlung nach UGB und EStG so weit wie möglich harmonisiert wird.

3.3. Bewertung der Lösungsansätze

3.3.1. Lösung 1 („Maßgeblichkeit“ des IFRS-Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung)

Zwischen den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen nach IFRS und den allgemeinen bzw. unternehmensrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung bestehen wesentliche Unterschiede. Eine Ableitung des steuerlichen Gewinnes im Sinne des bestehenden steuerlichen Gewinnermittlungsrechtes aus einem IFRS-Jahresabschluss ist nicht ohne weiteres möglich. Komplizierte Überleitungsrechnungen, die das Ziel, das Steuerrecht zu vereinfachen, konterkarieren, wären erforderlich.

Weiters bestehen (verfassungs-)rechtliche Bedenken gegen die Maßgeblichkeit von durch private Rechnungslegungsgremien aufgestellten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln für steuerliche Zwecke.²⁶ Daher wäre ein laufendes Überwachen des sehr dynamischen IFRS-Regelwerks durch den Steuergesetzgeber unerlässlich.

Schließlich kommt es gerade nicht zur Auflösung des Zielkonflikts zwischen unternehmensrechtlicher Berichterstattung und steuerlicher Gewinnermittlung (mit Lenk- und Investitionsanreizen).

Aus unserer Sicht sollte daher diese Lösung nicht umgesetzt werden.

3.3.2. Lösung 2 (Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung nach geltendem Recht)

Das geltende Steuerrecht ermöglicht schon jetzt eine steuerliche Gewinnermittlung ohne UGB-Jahresabschluss. Die Ermittlung des steuerlichen Gewinnes nach dem geltenden Gewinnermittlungsrecht (§§ 4 bis 14 EStG) erfordert – wenn überhaupt – nur geringfügige legislative Eingriffe, ist weniger komplex und konterkariert nicht das Ziel der Vereinfachung des Steuerrechtes.

Die steuerlichen (und diesen in vielen Fällen zugrundeliegenden unternehmensrechtlichen) Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften werden beibehalten. Allerdings müsste die bisher herrschende formelle Maßgeblichkeit durch die materielle Maßgeblichkeit ersetzt werden, was aus unserer Sicht anzustreben ist und zu einer Entkoppelung der steuerlichen und unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung bei lenkungs- und konjunkturpolitischen Regelungen führen würde.

In praktischer Hinsicht kommt es zu keinen großen Änderungen. Für Unternehmen, die weiterhin für unternehmensrechtliche Zwecke einen UGB-Abschluss aufstellen, ist dieser Abschluss die Ausgangsbasis für die steuerliche Gewinnermittlung und gemeinsam mit den Überleitungsrechnungen (Unterschiede zwischen Steuer- und IFRS-Bilanzwerten, Mehr-Weniger-Rechnungen) der Abgabenbehörde vorzulegen. Unternehmen, die nach den IFRS bilanzieren, könnten für die steuerliche Gewinnermittlung eine Vermögensübersicht und eine Gewinn- und Verlustrechnung nach steuerlichen Bestimmungen („Steuerbilanz“) erstellen und diese der Abgabenbehörde vorlegen.

3.3.3. Lösung 3 (Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung auf Basis vereinheitlichter steuerlicher Gewinnermittlungsvorschriften)

Das geltende Steuerrecht ermöglicht – wie oben gezeigt – eine steuerliche Gewinnermittlung ohne UGB-Jahresabschluss. Der Gesetzgeber sollte bei Einführung eines optionalen IFRS-Jahresabschlusses einen weiteren großen Schritt im Rahmen des Projektes „Einheitsbilanz“ setzen und

- die unternehmens- und die steuerrechtlichen Gewinnermittlungsregeln noch weiter annähern,
- das steuerliche Gewinnermittlungsrecht zu § 4 Abs. 1 und § 5 EStG zusammenführen und
- die UGB-Grundsätze auch beim steuerlichen Betriebsvermögensvergleich verankern, sofern nicht im Einzelfall zwingende steuerliche Vorschriften diesen UGB-Regeln vorgehen.

²⁶ Vgl. Zorn in Bertl/Egger/Gassner/Lang/Nowotny (Hrsg.), Die Maßgeblichkeit (2002) 195 f.

3.4. Empfehlung

Bei Zulassung eines Jahresabschlusses nach IFRS-Grundsätzen sind nur wenige Änderungen der steuerlichen Vorschriften erforderlich.

Wir empfehlen aber, über ein legislatives Minimalprogramm hinaus das steuerliche Gewinnermittlungsrecht grundlegend zu überarbeiten, die Gewinnermittlungen nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG zusammenzufassen, weitere Annäherungen zwischen der unternehmensrechtlichen und der steuerlichen Gewinnermittlung vorzunehmen und das Verhältnis der beiden Regelwerke zueinander neu zu ordnen (materielle statt formelle Maßgeblichkeit).

4. Auswirkungen einer Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss auf die Ausschüttungsbemessungs- und Gläubigerschutz-Funktion des Jahresabschlusses

4.1. Ausschüttungsbemessungs- und Gläubigerschutz-Funktion nach geltendem Recht

Die Ausschüttungsbemessung folgt im österreichischen Gesellschaftsrecht einem bilanzorientierten (statischen) Konzept: die Ausschüttung darf höchstens den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn²⁷ abzüglich der in § 235 UGB abschließend geregelten ausschüttungsgesperreten Beträge²⁸ umfassen. Die Bemessung der möglichen Ausschüttung beruht damit auf dem im UGB-Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresüberschuss, den bestehenden zur Ausschüttung verfügbaren Eigenkapitalbestandteilen (Bilanzgewinn und freien Rücklagen) sowie den in § 235 UGB normierten Ausschüttungssperren²⁹.

Damit scheinen nach dem aktuellen Stand des UGB – zumindest auf den ersten Blick – Gewinnermittlung und Gewinnverwendung (letztere im Sinne der Festlegung eines dem Gläubigerschutz angemessenen Ausschüttungsbetrages) klar getrennt: Die Gewinnermittlungsphase endet mit der Aufstellung des Jahresabschlusses und dem dort ausgewiesenen Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag. Die Gewinnverwendung erfolgt durch Festlegung des Bilanzgewinns mittels Dotierung bzw. Auflösung (soweit vorhanden) von freien Rücklagen sowie die Berücksichtigung der Ausschüttungssperren des § 235 UGB. Während die Rücklagenbewegung und der Bilanzgewinn im Jahresabschluss abgebildet sind, erfolgt die Berücksichtigung der Ausschüttungssperren außerbücherlich in einer Nebenrechnung. Eine verpflichtende Angabe des ausschüttbaren Betrages in der Bilanz oder im Anhang ist nicht vorgesehen.

Bei genauerer Betrachtung finden sich allerdings bereits in der Gewinnermittlungsphase wesentliche Elemente der Gewinnverwendung, weil die teilweise restriktiven, dem Vorsichts- und imparitätischen Realisationsprinzip folgenden Rechnungslegungsgrundsätze des UGB vom Ziel des Gläubigerschutzes bzw. Kapitalerhalts geleitet sind. Dies zeigt sich beispielsweise im Verbot der Aufwertung über die Anschaffungskosten oder der Aktivierung von Entwicklungskosten.

4.2. Prämissen und Ziele für eine Zulassung der IFRS

Als Basis für die Diskussion möglicher Lösungsansätze bei einer Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss gilt die grundsätzliche Prämisse, dass es dadurch zu keiner maßgeblichen Verminderung des in Österreich etablierten Gläubigerschutzniveaus kommen soll. Damit ist es

²⁷ § 52 AktG, § 82 GmbHG, § 62 SE-Gesetz.

²⁸ bzw. durch danach verbleibenden jederzeit auflösbaren Rücklagen; vgl. § 235 Z 2 UGB.

²⁹ Siehe dazu auch AFRAC-Stellungnahme 31: Zur Ausschüttungssperre nach § 235 Abs. 1 UGB.

erforderlich, *funktionsäquivalente Regelungen* festzulegen, die eine vergleichbare *Gläubigerschutzqualität* sicherstellen. Dies bedeutet nicht, dass der konkret ausschüttbare Betrag jenem Betrag entsprechen muss, der sich bei Aufstellung des Jahresabschlusses nach den UGB-Rechnungslegungsvorschriften ergäbe, aber sehr wohl, dass die diesen Betrag determinierenden Regelungen die Ausschüttungsbemessung bzw. die Kapitalerhaltung mit einer vergleichbaren Gläubigerschutzqualität sicherstellen müssen.

Innerhalb dieser Prämisse gehen die Überlegungen in diesem Diskussionspapier von folgenden Zielsetzungen aus:

- Ausgangspunkt für die Ausschüttungsbemessung soll der nach den IFRS aufgestellte Jahresabschluss sein. Die parallele Aufstellung eines UGB-Abschlusses oder einer vergleichbar aufwändigen „Schattenrechnung“ soll vermieden werden.
- Zusätzliche Überleitungsrechnungen sollen sich möglichst in Grenzen halten.
- eine Einschränkung bzw. Begrenzung der IFRS darf nicht erfolgen, so dass der Jahresabschluss uneingeschränkt den IFRS entsprechen kann. Damit die Verständlichkeit für internationale Anwender des Jahresabschlusses nicht beeinträchtigt wird, soll eine „Austrifizierung“ des IFRS-Abschlusses, beispielsweise durch die Einführung spezifischer Gliederungsvorschriften oder die Festlegung zusätzlicher Angabeerfordernisse, weitestmöglich vermieden werden.

4.3. Mögliche Lösungsansätze für die Ausschüttungsbemessung

4.3.1. IFRS-Jahresabschluss und Ausschüttungsbemessung

Die im UGB festgelegten Rechnungslegungsgrundsätze sind – nicht zuletzt wegen der Ausschüttungsbemessungsfunktion des UGB-Abschlusses – stärker am Vorsichtsprinzip ausgerichtet als jene der IFRS. Damit sind die in die Gewinnermittlungsphase hineinreichenden Gewinnverwendungs-Elemente im UGB-Abschluss (siehe oben unter Abschnitt 4.1) im IFRS-Jahresabschluss weniger stark ausgeprägt, weil dem IFRS-Jahresabschluss keine Ausschüttungsbemessungs-, sondern ausschließlich eine – umso stärkere – Informationsfunktion zukommt.

Ein unbereinigter Ersatz des nach den UGB-Vorschriften ermittelten Jahresüberschusses durch ein IFRS-Periodenergebnis ohne eine Anpassung der Ausschüttungssperren würde daher Erfolgsbestandteile zur Ausschüttung freigeben, die nach den UGB nicht ausschüttbar wären, und damit eine Verminderung der Gläubigerschutzqualität bewirken. Auch die größere Transparenz, die sich aus der im IFRS-Abschluss wesentlich stärker ausgeprägten Informationsfunktion ergibt, vermag dies nicht auszugleichen. Zur Sicherstellung der erforderlichen Gläubigerschutzqualität sind daher bei Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

4.3.2. Grundsätzliche Methoden der Ausschüttungsbemessung

Für die Festlegung des ausschüttbaren Betrages bei haftungsbeschränkten Gesellschaften bestehen unterschiedliche Lösungsansätze. Als gängige Methoden gelten vor allem der *Solvenztest*, der *Company-Option-Ansatz* und der *Regulator-Option-Ansatz*. Auch eine Kombination dieser Methoden ist möglich.

Der *Solvenztest* misst das Ausschüttungspotenzial an der bestehenden und künftig erwarteten Liquidität des Unternehmens: Ausgeschüttet werden darf höchstens jener Betrag, der die Liquiditätslage des Unternehmens nicht unangemessen beeinträchtigt. Die zugrundeliegende Liquiditätsrechnung beruht dabei auf einer Selbsteinschätzung der Unternehmensorgane.

Eine externe Prüfung dieser Liquiditätsplanung wäre möglich, unterliegt jedoch den bei der Prüfung von zukunftsorientierten Finanzinformation bestehenden Einschränkungen.³⁰

Nach dem *Company-Option-Ansatz* sind die mit der Ausschüttung betrauten Organe auf Grund ihrer Treuepflicht gegenüber dem Unternehmen und den Gesellschaftern für die angemessene Höhe der Ausschüttung verantwortlich. Die Regulierung greift dabei in erster Linie in Form der Verantwortung und Haftung dieser Organe.

Beim *Regulator-Option-Ansatz* legt ein „Regulator“ – häufig der Gesetzgeber – die Ermittlung der zulässigen Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft fest. Die dazu erlassenen Regeln untersagen die Ausschüttung bestimmter Gewinnanteile und entkoppeln damit Ausschüttungsbemessung und Gewinnermittlung. Dieses Modell bildet mit den in § 235 UGB festgelegten Ausschüttungssperren auch den zentralen Ansatz im aktuellen österreichischen Gesellschaftsrecht.

Sowohl der *Solvenztest* als auch der *Company-Option-Ansatz* würden einzeln oder auch in Kombination miteinander ein Abgehen vom angestrebten Ziel der Aufrechterhaltung der bestehenden Gläubigerschutzqualität bedeuten, weil sie einerseits bei Bemessung der Ausschüttung nicht von einem festgestellten Jahresabschluss ausgehen, sondern auf mit größeren Ermessensspielräumen behafteten künftigen Entwicklungen aufbauen, und andererseits die Festlegung des ausschüttbaren Betrages ausschließlich der Entscheidung der zuständigen Unternehmensorgane überlassen. Sie kommen daher auf Grund der oben definierten Prämisse als mögliche Methode nicht in Frage.

Allerdings üben beide Ansätze bereits unter der aktuellen Rechtslage eine subsidiäre Schutzwirkung aus: Die Organe einer Gesellschaft sind im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht dafür verantwortlich, dass das Unternehmen auf Basis einer angemessenen Liquiditätsplanung seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Eine auf Grund der Liquiditätslage unangemessen hohe Ausschüttung wäre mit einem Verstoß gegen diese Sorgfaltspflicht und damit einhergehenden Haftungsfolgen verbunden.

Der *Regulator-Option-Ansatz* kann auch bei Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss in modifizierter Form weiterhin zum Einsatz kommen. Dadurch ist es möglich, den nach IFRS-Grundsätzen ermittelten Gewinn auf einen angemessenen Ausschüttungsbetrag überzuleiten und die gegenwärtige Gläubigerschutzqualität zu erhalten.

Auf Basis dieser Argumente kommen wir zum **Zwischenergebnis**, dass die Ausschüttungsbemessung auch bei einem IFRS-Jahresabschluss nach dem Regulator-Option-Ansatz geregelt werden soll. Die Regelungen innerhalb des Regulator-Option-Ansatzes können unterschiedlich gestaltet sein. Sie unterscheiden sich einerseits im Umfang der Ausschüttungssperren und andererseits in der Darstellung der Überleitungsrechnung.

4.3.3. Vollständige und partielle Überleitung

Bei der *vollständigen Überleitung* erfolgt mit Hilfe zusätzlicher Ausschüttungssperren eine Angleichung des ausschüttbaren Betrages an jenen Wert, der sich bei Aufstellung des Jahresabschlusses nach den UGB-Rechnungslegungsgrundsätzen, ergeben hätte. Dies stellt einen erheblichen Aufwand dar, weil es erforderlich ist, den konkreten Bilanzwert aller Unterschiede zwischen IFRS- und UGB-Rechnungslegungsmethoden für den betroffenen Jahresabschluss zu ermitteln, so dass der übergeleitete Jahresüberschuss jenem Betrag entspricht, der sich

³⁰ So sieht ISAE 3400 nur eine Aussage mit begrenzter Sicherheit [negative assurance] im Prüfungsurteil darüber vor, ob die in die Vorscheurechnung eingeflossenen Annahmen eine angemessene Basis für die Erstellung der zukunftsorientierten Finanzinformationen darstellen; vgl. ISAE 3400 Rz 27 lit. g.

bei Anwendung der UGB-Rechnungslegungsgrundsätze ergeben hätte. Die Ausschüttungssperren müssten daher neben den bereits in § 235 UGB enthaltenen Ausschüttungsverboten auch alle Beträge aus der Überleitung vom IFRS-Periodenergebnis auf den UGB-Jahresüberschuss umfassen.

Die *partielle Überleitung* versucht jene Sachverhalte in Ausschüttungssperren aufzunehmen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Gläubigerschutzniveaus führen. Ziel ist es nicht, einen ausschüttbaren Betrag zu ermitteln, welcher genau jenem nach UGB entspricht, sondern *funktionsäquivalente* Regelungen festzulegen, die eine gleichwertige Gläubigerschutzqualität ermöglichen.

Nach einer empirischen Studie,³¹ welche die „rechnungslegungsbezogenen Unternehmensdaten“³² des Geschäftsjahres 2019 bzw. 2019/20 von insgesamt 124 in Österreich ansässigen Gesellschaften analysierte, droht bei einer Gewinnermittlung nach den IFRS kein relevanter Rückgang des erreichten Gläubigerschutzniveaus, wenn (nur) gewisse Sachverhalte bzw. Bilanzposten im Zuge des IFRS-Abschlusses mit einer entsprechenden Ausschüttungssperre belegt werden.

Als **weiteres Zwischenergebnis** sehen wir daher die partielle Überleitung innerhalb des Regulator-Option-Ansatzes als geeignete Lösung an, weil sie eine dem Status quo vergleichbare Gläubigerschutzqualität erreicht und sich die Anpassungserfordernisse im Vergleich zur vollständigen Überleitung in Grenzen halten. Im folgenden Abschnitt soll näher auf diesen Lösungsansatz eingegangen werden.

4.4. Vorschlag für die Ausschüttungsbemessung bei einem IFRS-Jahresabschluss

4.4.1. Überblick

Für die partielle Überleitungsrechnung ist es erforderlich, jene Unterschiede zwischen UGB- und IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen zu identifizieren, die zu einer nicht adäquaten Ausschüttung führen würden, und diese in eine zusätzliche Ausschüttungssperre aufzunehmen (siehe Abschnitt 4.4.2.). Darüber hinaus ist zu untersuchen, wie bestimmte nach den IFRS im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasste Erträge und Aufwendungen im Rahmen der Ausschüttungsbemessung zu berücksichtigen sind (siehe Abschnitt 4.4.4.). Zuletzt geht dieser Abschnitt auf mögliche Vorgangsweisen zur Darstellung der Überleitungsrechnung ein (siehe Abschnitte 4.4.6. ff.).

³¹ Vgl. Kasapovic, RwSt 2022/3, 70 ff.

³² Unter „rechnungslegungsbezogenen Unternehmensdaten“ sind die im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung auditierten Unterlagen zu verstehen, auf deren Basis ein entsprechendes Prüfungsurteil getroffen wurde, ebd.

Einen grundsätzlichen Überblick über das Zusammenwirken der einzelnen „Komponenten der Gläubigerschutzqualität“ zeigt Abb. 1.

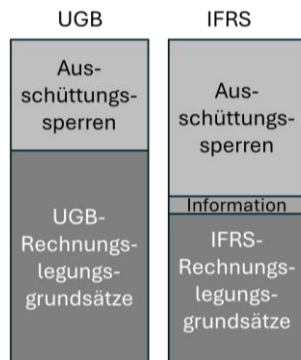


Abb. 1: Komponenten der Gläubigerschutzqualität

Während die Gläubigerschutzqualität bei einem UGB-Jahresabschluss teilweise bereits durch Gläubigerschutzaspekte in den UGB-Rechnungslegungsgrundsätzen geprägt ist und daher weniger Ausschüttungssperren erforderlich sind, müssen die Ausschüttungssperren bei einem IFRS-Abschluss zusätzliche Sachverhalte aufnehmen, um die geringere Gläubigerschutzfunktion des Abschlusses zu kompensieren. Einen gewissen Beitrag zur Herstellung der Gläubigerschutzqualität leistet der grundsätzlich höhere Informationsgehalt eines IFRS-Abschlusses.

4.4.2. Festlegung der Ausschüttungssperren bei einem IFRS-Jahresabschluss

Ausschüttungssperren sollen verhindern, dass Gewinne zur Ausschüttung gelangen, die für eine Ausschüttung noch als zu „unsicher“ gelten. Welche Gewinne als „zu unsicher“ einzustufen sind, lässt sich anhand verschiedener Kriterien beurteilen. Mögliche Kriterien sind:

- die Tatsache, ob der Gewinn als realisiert oder als noch nicht realisiert gilt: „Realisiert“ setzt voraus, dass der dem Gewinn zugrundeliegende Geschäftsfall so weit abgeschlossen ist, dass zumindest ein Anspruch auf Gegenleistung in Form einer einbringlichen Forderung besteht. Als in diesem Sinne nicht realisiert gelten Gewinne aus der (über die Anschaffungskosten hinausgehenden) Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, z.B. der Bewertung von Immobilien (IAS 40) und Finanzinstrumenten (IFRS 9), aber auch Gewinne aus der zeitraumbezogenen Erlösrealisierung (IFRS 15).

Dem können bestimmte Umstände entgegenwirken, so dass folgende Gewinne keiner Ausschüttungsbeschränkung unterliegen könnten:

- Die Realisierung der Gewinne erfolgt innerhalb einer kurzen Frist nach dem Abschlussstichtag (d.h. bei kurzer Restlaufzeit): Beispiele dafür wären Gewinne aus der Bewertung von in Fremdwährung bestehenden Lieferforderungen oder Lieferverbindlichkeiten oder von Finanzinstrumenten mit kurzer Behaltedauer.
- Bewertungsgewinne, wenn der beizulegende Zeitwert ausschließlich auf beobachtbaren Preisen (Level 1 der Fair-Value-Hierarchie des IFRS 13) beruht. Dies würde beispielsweise auf Kursgewinne aus börsennotierten Wertpapieren zutreffen.
- der Umfang der dem Gewinn (bzw. nicht erfassten Aufwand) zugrundeliegenden zukunftsbezogenen Schätzungen: Solche Schätzungen sind beispielsweise bei der Aktivierung von Entwicklungskosten nach IAS 38 oder der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten mit unbegrenzter Nutzungsdauer (einschl. Geschäfts- oder Firmenwerten) (IAS 38) erforderlich.

Die EU-Bilanzrichtlinie enthält folgende Ausschüttungsbeschränkungen:

- Artikel 6 Abs. 1 lit. c) sublit. i) legt fest, dass nur die am Bilanzstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen werden dürfen. Ausnahmen davon sehen Artikel 7 für die Neubewertung von Anlagevermögen sowie Artikel 8 für die Bewertung von Finanzinstrumenten mit dem beizulegenden Zeitwert vor. Eine konkrete Ausschüttungsbeschränkung enthält dabei nur Artikel 7, der die Ausschüttung der Neubewertungsrücklage untersagt. E contrario scheint die Ausschüttung von Gewinnen aus der Bewertung von Finanzinstrumenten mit dem beizulegenden Zeitwert zulässig.
- Gemäß Artikel 9 Abs. 7 lit. c) darf bei einer (weder nach dem UGB noch nach den IFRS zulässigen) At-Equity-Bewertung von Beteiligungen (die nicht Tochtergesellschaften oder assoziierte Unternehmen sind) die Ausschüttung die als Dividenden bereits eingegangen Beträge nicht überschreiten.
- Artikel 12 Abs. 11 normiert eine Ausschüttungssperre bei Aktivierung von Entwicklungskosten.

Aufbauend auf diese Kriterien und in den Grenzen der EU-Bilanzrichtlinie ließen sich folgende grundsätzliche Ausschüttungsbeschränkungen bei einem IFRS-Jahresabschluss auf Basis des aktuellen Stands der IFRS herleiten:

	Für eine Ausschüttungssperre sprechende Gründe		Entgegenwirkende Gründe		Vorgeschlagene Ausschüttungssperre
	Nicht realisierte Gewinne	Unsichere Gewinne	Kurzfristige Posten	Hohe Bewertungssicherheit	
Gewinne aus der Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (IAS 40)	x				Ja
Gewinne aus der Bewertung von Finanzinstrumenten (IFRS 9) (einschl. freistehenden Derivaten)	x		x möglich	x möglich	Ja, evtl. ausgenommen wenn kurzfristig und „Level 1-Bewertung“
Gewinne aus der zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung (IFRS 15)	x		x möglich		Ja, evtl. ausgenommen wenn kurzfristig
Bewertung von monetären Posten in Fremdwährung (IAS 21)	x		x	x	Nein
Gewinne aus einem Unternehmenserwerb zu einem Preis unter Marktwert („lucky buy“) (IFRS 3)	x				Ja
Gewinne bei Umgründungen, soweit diese Umgründungen Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen	x				Ja
Aktivierung von Entwicklungskosten (IAS 38)		x			Ja
„Impairment-only“ Fortschreibung von immateriellen Vermögenswerten mit unbegrenzter Nutzungsdauer einschl. Geschäfts- oder Firmenwerten (IAS 38)		x			Ja
Gewinne aus Ansatz und Bewertung aktiver latenter Steuern (IAS 12)		x			Ja

Gewinne aus allen anderen aus der Anwendung der IFRS- im Vergleich zu den UGB-Bilanzierungs- und Bewertungsmethode resultierenden Unterschieden sollten zu keinen Ausschüttungssperren führen. Dies betrifft beispielsweise Unterschiede bei der Bilanzierung von Sach-

anlagen (Komponentenansatz, Rückbauverpflichtungen, Generalüberholungen; IAS 16), Leasingverhältnissen (IFRS 16), Sicherungsgeschäften (IFRS 9), Wertminderungen (IAS 36), Agio/Disagio und Geldbeschaffungskosten (IFRS 9) oder aus der Ertragsrealisierung (IFRS 15, ausgenommen die langfristige zeitraumbezogene Umsatzerfassung). Die den Unterschiedsbeträgen in diesen Fällen zugrundeliegenden IFRS-Rechnungslegungsmethoden folgen zwar teilweise anderen Konzepten, führen jedoch hinsichtlich der Ausschüttungsbemessung im Vergleich zum UGB zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Gläubigerschutzes. In einigen Fällen sehen die IFRS-Rechnungslegungsmethoden sogar eine vorsichtigere Ergebnisrealisierung oder zumindest eine transparentere Darstellung des Sachverhaltes vor. Ein Beispiel dafür ist die Bilanzierung von Leasingverhältnissen, die im Vergleich zur UGB-Bilanzierung eine frühere Aufwandserfassung erfordert sowie durch die Bilanzierung der eingegangenen Verpflichtung eine klarere Darstellung der Finanzlage mit sich bringt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass auch nach dem UGB keine umfassende Sicherheit in Bezug auf den ausschüttbaren Betrag besteht. Auch die UGB-Rechnungslegungsgrundsätze lassen „unsichere“ Gewinne bzw. nicht erfasste Aufwendungen zu. Beispiele dafür sind Sozialkapitalrückstellungen, die im Fall des Anstiegs des Rechnungszinssatzes zu unrealisierten Gewinnen führen, oder das gemilderte Niederstwertprinzip bei der Bewertung von Anlagevermögen.

Insgesamt führt die partielle Überleitungsrechnung damit im Ergebnis zwar zu einem im jeweiligen Einzelfall im Vergleich zu einem UGB-Abschluss unterschiedlichen ausschüttbaren Betrag. Die funktionsäquivalente Herleitung ermöglicht jedoch eine Gläubigerschutzqualität, die jener bei einem UGB-Jahresabschluss vergleichbar ist.

Der dargestellte Vorschlag soll eine mögliche Vorgangsweise auf Basis objektiver Kriterien aufzeigen und Grundlage für die weitere Diskussion zur Definition der Ausschüttungsbeschränkungen sein. Welche konkreten Ausschüttungssperren bei Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss gesetzlich verankert werden, obliegt der Entscheidung des Gesetzgebers.

4.4.3. Zusätzliche Absicherung der Gläubigerschutzqualität durch eine Generalklausel?

Zur weiteren Absicherung der Gläubigerschutzqualität wäre es möglich, zusätzlich zur taxativen Aufzählung der Ausschüttungssperren eine Generalklausel zu normieren, nach der nicht realisierte oder unsichere Gewinne grundsätzlich nicht ausgeschüttet werden dürften. Eine solche Generalklausel könnte auch für den Fall hilfreich sein, dass Änderungen in den IFRS zu zusätzlichen nicht realisierten oder unsicheren Gewinnen führen und der Gesetzgeber nicht rechtzeitig eine entsprechende Anpassung der gesetzlich normierten Ausschüttungssperren vornimmt.

Eine solche Generalklausel wäre allerdings auch mit erheblichen Nachteilen verbunden: Ihre Einführung würde dazu führen, dass die einzeln aufgezählten Ausschüttungssperren nur mehr demonstrativen Charakter hätten, was in der praktischen Anwendung einen weiten Ermessensspielraum mit sich brächte. Dies erscheint gerade bei der Festlegung von ausschüttbaren Beträgen problematisch, weil unterschiedliches Ermessen zu Diversität in der Auslegung und letztendlich zu einem Rechtsstreit bzw. Haftungsfragen führen kann. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ergab unsere Diskussion mehr Gründe gegen als für die Einführung einer Generalklausel. Diese Lösung entspricht auch der aktuellen UGB-Rechtslage, die für Ausschüttungssperren ebenfalls keine Generalklausel vorsieht. Soweit aus den bestehenden bzw. vorgeschlagenen Regelungen unangemessen hohe Ausschüttungsbeträge resultieren, sollte die Sorgfaltspflicht der Organe eine zu hohe Ausschüttung verhindern (siehe Abschnitt 4.3.2.).

Zur Absicherung der Gläubigerschutzqualität bei Änderungen in den IFRS wäre es allerdings möglich, eine Auffangklausel ausschließlich für zukünftige Änderungen der IFRS vorzusehen.

Diese Klausel könnte regeln, dass geänderte oder neue IFRS-Standards, die zu einer Ausschüttung unrealisierter Gewinne mit vergleichbarer Qualität zu den aufgezählten Posten führen würden, einer Ausschüttungssperre unterliegen. Für die Zwecke einer sinngemäßen Anwendung einer Ausschüttungssperre neu eingeführter IFRS-Rechnungslegungsregeln würde es eventuell bereits ausreichen, wenn der Gesetzgeber dies in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzgebungsakt klarstellt. Als eine mögliche alternative Lösung könnte auch eine Verordnungsermächtigung an das BMJ zur entsprechenden Anpassung der Ausschüttungssperren in Frage kommen.

4.4.4. Ausschüttungssperren aus Buchungen im sonstigen Ergebnis (OCI)

Die IFRS sehen vor, dass bestimmte Gewinne bzw. Verluste nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung³³, sondern in der als sonstiges Ergebnis (OCI) bezeichneten Erweiterung der Gesamtergebnisrechnung erfasst werden. Im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasste Sachverhalte werden in der Bilanz innerhalb des Eigenkapitals nicht in den Gewinnrücklagen, sondern in einem (oder nach Sachverhalten unterschiedenen mehreren) getrennt dargestellten Eigenkapitalposten ausgewiesen („OCI-Rücklage(n)“).

Außerdem unterscheiden die IFRS zwischen zwei Fällen:

1. Sachverhalte, bei denen der im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasste Betrag bei Realisierung des zugrunde liegenden Vermögenswertes oder Tilgung der zugrundeliegenden Schuld in die Gewinn- und Verlustrechnung übertragen wird („recycling“),
2. Sachverhalte, bei denen dieser Betrag im Eigenkapital bleibt (in die Gewinnrücklagen umgegliedert wird, ohne die Gewinn- und Verlustrechnung zu berühren) und damit die Gewinn- und Verlustrechnung nicht mehr berührt („ohne recycling“).

Unsere Diskussion führte zu folgender Erkenntnis zu den Ausschüttungssperren für Beträge, die im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst wurden:

- Für die nähere Betrachtung dieser Sachverhalte sind die im sonstigen Ergebnis (OCI) erfassten Gewinne von den dort erfassten Verlusten (positive vs. negative Beträge in der OCI-Rücklage) zu trennen. Eine Saldierung wäre auf Grund der unterschiedlichen, in der Folge dargestellten Auswirkungen nicht zulässig.
- Für im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasste Gewinne sind keine (zusätzlichen) Ausschüttungssperren erforderlich, weil sie nicht im ausschüttbaren Ergebnis (Bilanzgewinn und nicht ausschüttungsgespernte Rücklagen) enthalten sind. Soweit solche Gewinne bei späterer Realisierung über die Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, ist ebenfalls keine Ausschüttungssperre erforderlich, weil eine solche Realisierung auch nach dem UGB zu einem ausschüttbaren Ergebnis führen würde.
- Dies trifft grundsätzlich auch auf Gewinne zu, die nach den IFRS im sonstigen Ergebnis erfasst und bei Realisierung nicht mehr über die Gewinn- und Verlustrechnung, sondern direkt in die Gewinnrücklagen (und damit in das ausschüttbare Ergebnis) umgegliedert werden.

³³ Englisch „Profit or Loss“, in der deutschen Fassung der IFRS als „Gewinn oder Verlust“ übersetzt (vgl. IAS 1.81A); zur besseren Verständlichkeit verwenden wir in diesem Diskussionspapier den Begriff „Gewinn- und Verlustrechnung“.

- Gewinne, die nicht (erst) bei Realisierung (bzw. Tilgung) des zugrundeliegenden Vermögenswertes (bzw. Schuldpostens), sondern schon zu einem früheren Zeitpunkt in die Gewinnrücklagen umgegliedert werden können,³⁴ dürften hingegen nicht ausgeschüttet werden. Alternativ könne der Gesetzgeber entscheiden, eine Umgliederung in die Gewinnrücklagen erst bei entsprechender Tilgung dieser Verpflichtungen zuzulassen.³⁵
- Für im sonstigen Ergebnis (OCI) ausgewiesene Verluste müssen zusätzliche Ausschüttungssperren festgelegt werden, weil diese Verluste nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung erfasst worden sind und damit nicht den ausschüttbaren Betrag vermindert haben. Im Ergebnis kann daraus ein, gegenüber dem UGB geringerer ausschüttbarer Betrag resultieren, weil nach den IFRS bestimmte Sachverhalte früher als nach dem UGB zu (über das sonstige Ergebnis (OCI) erfassten) Abschreibungen führen. Ein Beispiel dafür sind finanzielle Vermögensgegenstände im Anlagevermögen, die nach den IFRS auf den beizulegenden Zeitwert abzuwerten sind, während nach dem UGB auf Grund des gemilderten Niederstwertprinzips eine Abwertung nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erforderlich ist.

4.4.5. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass bei Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss folgende zusätzliche Ausschüttungssperren erforderlich sind:

- Ausschüttungssperren aus nicht realisierten und unsicheren Gewinnen;
- Ausschüttungssperren aus im sonstigen Ergebnis (OCI) erfassten nicht realisierten Gewinnen, soweit sie vor Realisierung in die Gewinnrücklagen umgegliedert wurden;
- Ausschüttungssperren aus im sonstigen Ergebnis (OCI) erfassten Verlusten.

4.4.6. Gliederung des Eigenkapitals

Die IFRS enthalten keine konkreten Vorgaben über die Gliederung des Eigenkapitals. Deshalb ist es für den österreichischen Gesetzgeber möglich und für die Herstellung einer mit dem UGB-Abschluss vergleichbaren Informationslage auch empfehlenswert, eine Gliederung des Eigenkapitals für den IFRS-Jahresabschluss vorzugeben.

Überträgt man die Gliederungsvorschriften des UGB³⁶ auf eine IFRS-Bilanz, zeigt dies folgendes Bild:

<i>Sachverhalt</i>	<i>Darstellung in der UGB-Bilanz</i>	<i>Mögliche Darstellung in der IFRS-Bilanz</i>
Nennkapital	Nennkapital, ggf. abzüglich ausstehender Einlagen	Nennkapital, ggf. abzüglich ausstehender Einlagen
Von den Eigentümern über das Nennkapital hinaus eingebrachte Kapitalbestandteile und andere Sachverhalte, die als gebundene Kapitalrücklagen auszuweisen sind ³⁷	Gebundene Kapitalrücklagen	Gebundene Kapitalrücklagen
Von den Eigentümern über das Nennkapital hinaus eingebrachte Kapitalbestandteile (nicht gebundene Kapitalrücklagen)	Nicht gebundene Kapitalrücklagen	Nicht gebundene Kapitalrücklagen

³⁴ Nach dem aktuellen Stand der IFRS betrifft dies ausschließlich die im IFRS-Abschluss für langfristige Mitarbeiterverpflichtungen (v.a. Pensionen) erfassten Neubewertungsgewinne, die jederzeit in die Gewinnrücklage umgegliedert werden können; vgl. IAS 19.BC 100.

³⁵ Dies ist dann ohne Widerspruch zu den IFRS möglich, wenn die IFRS die laufende Umgliederung nicht verpflichtend verlangen, sondern als Wahlrecht vorsehen; die Regelung in IAS 19.BC 100 ist als Wahlrecht gestaltet.

³⁶ Vgl. § 224 Abs. 3 lit. A UGB.

³⁷ Vgl. § 229 Abs. 4 UGB.

Eigene Anteile	Eigene Anteile	Eigene Anteile
Sonstige Eigenkapitalinstrumente (z.B. Genussrechte, stille Einlagen, etc.)	Sonstige Eigenkapitalinstrumente (evtl. mit näherer Bezeichnung)	Sonstige Eigenkapitalinstrumente (evtl. mit näherer Bezeichnung)
Erwirtschaftete Gewinne, die auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften in eine gebundene Rücklage einzustellen sind	Gesetzliche bzw. gesellschaftsvertragliche Rücklage	Gesetzliche bzw. gesellschaftsvertragliche Rücklage
Erwirtschaftete Gewinne, die freiwillig in eine Rücklage eingestellt wurden	Freie Gewinnrücklagen	Freie Gewinnrücklagen
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (OCI)	–	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (OCI)
Periodengewinn einschl. Gewinnvortrag	Bilanzgewinn	Bilanzgewinn

Die Tabelle zeigt, dass sich die nach UGB erforderlichen Eigenkapitalposten auch in einem IFRS-Abschluss darstellen lassen. Als zusätzlichen Posten enthält die IFRS-Bilanz das (kumulierte) sonstige Ergebnis (OCI). Inhaltlich und damit auch bei Ermittlung des für die Ausschüttung in Frage kommenden Betrages ergeben sich bei den einzelnen Posten folgende Unterschiede:

- Kosten in Zusammenhang mit Eigenkapitaltransaktionen: Nach den IFRS sind solche Kosten erfolgsneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen, nach dem UGB sind sie erfolgswirksam zu erfassen. Die Kapitalrücklagen im IFRS-Jahresabschluss weisen daher einen um diese Transaktionskosten geringeren Betrag und das ausschüttbare Ergebnis einen im selben Ausmaß höheren Betrag auf als im UGB-Jahresabschluss.
- Vergleichbare Unterschiede können auch aus Unternehmenszusammenschlüssen (z.B. Verschmelzungen) entstehen, wenn diese zwischen Unternehmen erfolgen, die unter gemeinsamer Beherrschung stehen (*common control transactions*).
- Soweit gesetzliche oder in den Statuten festgelegte Rücklagen aus dem Ergebnis zu bilden sind (wie z.B. gemäß § 229 Abs. 6 UGB), unterscheidet sich die im IFRS-Jahresabschluss gebildete Rücklage von jener nach UGB durch die unterschiedliche Berechnungsbasis (z.B. 5 % des IFRS- vs. des UGB-Jahresergebnisses). Bei einer vollständig dotierten gesetzlichen Rücklage entfällt dieser Unterschied. Siehe dazu die Ausführungen in Abschnitt 5.7.
- Der Unterschiedsbetrag in der Summe aus freien Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn entspricht den kumulierten Ergebnisunterschieden (Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag nach dem UGB und Gewinn oder Verlust nach den IFRS) aus der Anwendung der IFRS- im Vergleich zu den UGB-Rechnungslegungsmethoden.

Kein Unterschied besteht in den Posten Nennkapital und eigene Anteile (bzw. bei gemeinsamer Betrachtung der Posten Nennkapital, eigene Aktien und Kapitalrücklagen, wenn nach UGB die eigenen Aktien auf diese Posten aufgeteilt werden).

Beim kumulierten sonstigen Ergebnis (OCI) handelt es sich um die im IFRS-Jahresabschluss nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Gewinne und Verluste. Nach dem UGB sind solche Buchungen nicht zulässig. Zur Vorgangsweise im Zusammenhang mit dem sonstigen Ergebnis (OCI) siehe Abschnitt 4.4.4.

Der für eine Ausschüttung in Frage kommende Betrag (vor Ausschüttungssperren) entspricht im IFRS- wie auch im UGB-Jahresabschluss dem Bilanzgewinn zuzüglich der freien Gewinnrücklagen und der freien Kapitalrücklagen. Der konkret ausgewiesene Bilanzgewinn ist im IFRS-Jahresabschluss wie auch im UGB-Abschluss durch die Bildung bzw. Auflösung dieser Rücklagen gestaltbar.

Im Gegensatz zur Darstellung im UGB-Jahresabschluss erfolgt die Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen nach den IFRS nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung, sondern durch

unmittelbare Umgliederung der Beträge zwischen den betroffenen Bilanzposten. Eine mit dem UGB vergleichbare Transparenz ist dabei dennoch gegeben, weil IAS 1 (bzw. IFRS 18) die verpflichtende Darstellung einer Eigenkapitalüberleitungsrechnung verlangt, in der solche Umgliederungen klar ersichtlich sind.

4.4.7. Ermittlung des ausschüttbaren Betrages

Der ausschüttbare Betrag zu einem bestimmten Bilanzstichtag ist bei Einhaltung der oben dargestellten Gliederung des Eigenkapitals statisch, d.h. aus der Bilanz ableitbar. Ausgangswert ist der Bilanzgewinn, der sich aus dem Gewinnvortrag, der Auflösung bzw. Bildung von nicht gebundener Rücklagen und dem Jahresergebnis zusammensetzt. Die Überleitungsrechnung auf den ausschüttbaren Betrag durch Berücksichtigung der Ausschüttungssperren setzt dabei grundsätzlich auf dem Bilanzgewinn auf. Die Ausschüttungssperren können aber auch so formuliert sein, dass eine Ausschüttung des Bilanzgewinns insoweit möglich ist, als in Höhe der Ausschüttungssperre jederzeit auflösbare Rücklagen bestehen bleiben.³⁸

Diese statische Ermittlung ist zu jedem Bilanzstichtag durchzuführen. Eine dynamische, von der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Fortschreibung des ausschüttbaren Betrages ist nicht erforderlich.

4.4.8. Darstellung der Überleitung zum ausschüttbaren Betrag

Innerhalb des Regulator-Option-Ansatzes kommen mehrere Modelle zur konkreten Darstellung der Überleitungsrechnung zur Ermittlung des ausschüttbaren Betrages in Frage:

1. Die direkte Überleitungsrechnung
2. Die indirekte Überleitungsrechnung mittels Ausschüttungssperren
3. Die indirekte Überleitungsrechnung mittels Rücklage für ausschüttungsgespernte Gewinne

Bei der *direkten Überleitungsrechnung* besteht eine gänzliche Entkoppelung zwischen bilanzieller Gewinnermittlung (Bilanzrecht) und Ausschüttungsbemessung (Gläubigerschutz i.S.d. Gesellschaftsrechts). Sie stellt daher keine „Bereinigungsrechnung“ i.e.S. dar. Solche Modelle kommen typischerweise dann in Betracht, wenn das Gesellschaftsrecht wie im anglo-amerikanischen Raum nicht an den Jahresabschluss anknüpft, sondern zwei parallelaufende Gewinnermittlungssphären und damit ein Nebeneinander von Gesellschaftsrecht und Bilanzrecht bestehen. Demgegenüber greift im österreichischen System der institutionelle Gläubigerschutz: Ausschüttungsbeschränkende Mechanismen sind Instrumente des Gesellschaftsrechts, die unmittelbar auf die Gewinnermittlung im Jahresabschluss aufsetzen. Weil die direkte Überleitungsrechnung solche Mechanismen nicht kennt, kommt sie als Lösungsansatz im österreichischen Rechtsumfeld nicht in Frage.

Die *indirekte Überleitungsrechnung* dockt – wie § 235 UGB – an einen nach den Rechnungslegungsvorschriften ermittelten Bilanzgewinn an und verlangt, dass bestimmte vom Gesetzgeber festgelegte Ergebniskomponenten zum Zweck des Gläubigerschutzes nicht als Ausschüttung an die Anteilseigner gelangen dürfen. Dies kann entweder mit Hilfe von Ausschüttungssperren, die in einer außerbilanziell geführten Nebenrechnung Berücksichtigung finden (*indirekte Überleitungsrechnung mittels Ausschüttungssperren*), oder in Form einer direkt im Abschluss dargestellten Rücklage (*indirekte Überleitungsrechnung mittels Rücklage für ausschüttungsgespernte Gewinne*) erfolgen.

Die *indirekte Überleitungsrechnung mittels Ausschüttungssperren* ist nicht Teil des Jahresabschlusses und wird i.d.R. auch nicht in anderen Unternehmensberichten dargestellt. Die Ermittlung des ausschüttbaren Betrages obliegt der Unternehmensleitung und dessen Prüfung

³⁸ Vgl. dazu beispielsweise die aktuelle Formulierung in § 235 Abs. 2 UGB.

dem Aufsichtsrat (bzw. wenn kein Aufsichtsrat eingerichtet ist, den Gesellschaftern). Eine Prüfung durch den Abschlussprüfer ist nicht vorgesehen. Eine unzutreffend (vor allem zu hoch) ermittelte und/oder durchgeführte Ausschüttung kann allerdings ab Bekanntwerden des Ausschüttungsvorschlages zu einer Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs. 2 UGB führen.

Bei der *indirekten Überleitungsrechnung mittels Rücklage für ausschüttungsgespernte Gewinne* erfolgt die Darstellung der nicht ausschüttbaren Gewinnanteile direkt im Jahresabschluss. Dazu werden die nicht für eine Ausschüttung in Frage kommenden Gewinne aus dem Bilanzgewinn in eine separat innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesene ausschüttungsgespernte Rücklage umgegliedert und damit der Ausschüttung entzogen. Soweit im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasste Verluste bestehen (siehe Abschnitt 4.4.4.) müsste ein diesen Verlusten entsprechender Betrag ebenfalls aus dem Bilanzgewinn in die ausschüttungsgespernte Rücklage umgegliedert werden. Die Ausschüttungsbemessung ist damit in den Prozess der Abschlusserstellung integriert und unterliegt dadurch neben der Prüfung durch den Aufsichtsrat auch der Abschlussprüfung. Darüber hinaus führt diese Methode zu einem Informationsgewinn gegenüber dem Status quo: Der ausschüttbare Betrag (Bilanzgewinn), die zum Bilanzstichtag potenziell für eine Ausschüttung zur Verfügung stehenden Rücklagen, sowie die ausschüttungsgespernten Gewinne sind unmittelbar aus der Bilanz ersichtlich.

4.5. Zusammenfassung und Empfehlung

Die vorangehenden Ausführungen haben gezeigt, dass auch ein IFRS-Jahresabschluss zu einem der UGB-Rechtslage vergleichbaren Gläubigerschutz führen kann. Dazu ist keine Rückrechnung des ausschüttbaren Betrages auf denselben Betrag, der sich bei einem UGB-Abschluss ergeben hätte, erforderlich. Eine vergleichbare Gläubigerschutzqualität kann dadurch erreicht werden, dass neben den nach den IFRS nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern im sonstigen Ergebnis (OCI) erfassten Beträgen bestimmte, vor allem nicht realisierte und mit Unsicherheit behaftete Gewinne der Ausschüttung mittels Ausschüttungssperre entzogen werden. Wir empfehlen dazu eine taxative Aufzählung dieser IFRS-Ausschüttungssperren. Darüber hinaus sollte die Gliederung des Eigenkapitals im IFRS-Jahresabschluss über die (sehr wenigen) Vorschriften der IFRS hinaus auch jene Posten enthalten, die im UGB-Jahresabschluss verpflichtend vorgesehen sind.

Zur Herleitung des ausschüttbaren Betrages kommen sowohl die indirekte Überleitungsrechnung mittels Ausschüttungssperren als auch die indirekte Überleitungsrechnung mittels ausschüttungsgespernter Rücklage in Frage. Für die Darstellung als ausschüttungsgespernte Rücklage spricht die damit verbundene höhere Transparenz der Ermittlung des ausschüttbaren Betrages. Dieser kommt auf Grund der größeren Anzahl von Ausschüttungssperren bei einem IFRS-Jahresabschluss eine höhere Bedeutung zu.

5. Wechselwirkungen mit anderen Bestimmungen

5.1. Auswirkungen der Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss auf andere Regelungsbereiche

Der Jahresabschluss stellt nicht nur die Grundlage für die Steuer- und die Ausschüttungsbemessung dar, sondern auch für andere gesetzliche Bestimmungen, die auf die Werte des Jahresabschlusses zurückgreifen. Bei Zulassung der IFRS für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist daher zu untersuchen, welche Auswirkungen sich aus einer solchen Maßnahme ergeben. Im Zuge unserer Diskussion haben wir dazu folgende wesentliche Bestimmungen identifiziert:

- Verlustanzeigespflicht gemäß § 36 GmbHG bzw. § 83 AktG
- Kennzahlen nach § 23 f URG
- Angaben zum negativen Eigenkapital gemäß § 225 Abs. 1 UGB
- Insolvenztatbestände nach § 67 IO
- Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 82 Abs. 1 GmbHG bzw. § 52 AktG)
- Gebot der Bildung gesetzlicher Rücklagen (§ 229 Abs. 6 UGB)

Wie im Bereich der Ausschüttungsbemessung (siehe Abschnitt 4.) besteht auch bei diesen gesetzlichen Bestimmungen das Ziel, dass sie durch die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss in ihrer beabsichtigten Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Anders als bei der Ausschüttungsbemessung geht es bei diesen Bestimmungen nicht um einen unmittelbaren Vermögensabgang bei der Gesellschaft (ausgenommen das Verbot der Einlagenrückgewähr), sondern um die (Früh-)Erkennung möglicher Unternehmenskrisen.

5.2. Maßnahmen nach § 36 GmbHG bzw. § 83 AktG

Bei einem Verlust in der Höhe des halben Grund- bzw. Stammkapitals haben die gesetzlichen Vertreter unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen und diese darüber zu informieren. Bei einer GmbH sind die von der Versammlung gefassten Beschlüsse dem Firmenbuchgericht mitzuteilen. Zweck der Bestimmung ist eine rechtzeitige Information der Gesellschafter, damit sie entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer Insolvenz ergreifen können. Die Verpflichtung gilt auch unterjährig und damit ohne Vorliegen eines formalen Jahresabschlusses. Die entsprechende Information ist in diesem Fall aus den Büchern der Gesellschaft abzuleiten.

Die für diese Insolvenzprophylaxe relevanten Eckdaten sind das Grund- bzw. Stammkapital und der Verlust. Während das Grund- bzw. Stammkapital einen von den Rechnungslegungsgrundsätzen unabhängigen Betrag darstellt, ist die Höhe des Verlusts von den für dessen Ermittlung angewendeten Rechnungslegungsmethoden abhängig. Grundsätzlich ist dabei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Verlust auf Basis der konkret angewendeten (UGB-)Rechnungslegungsgrundsätze oder – bei unterjähriger Ermittlung – zumindest der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor Augen hatte und damit ein Anknüpfen an einen IFRS-Jahresabschluss zu einem unterschiedlichen Ergebnis führen würde. Andererseits kann argumentiert werden, dass bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensrechnung auf Basis der IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze erfolgt, die Verlustermittlung nach diesen Grundsätzen eine vergleichbare Indikatorwirkung hat und damit keine Anpassung erforderlich wäre. Für diese „vereinfachte“ Berechnung spricht auch, dass der Verlust nicht zwingend aus einem formal aufgestellten Jahresabschluss abgeleitet werden muss. Damit könnte das Abstellen auf den IFRS-Jahresabschluss bzw. auf die „IFRS-GoB“ als vertretbar angesehen werden.

Einen alternativen Lösungsansatz stellt die Anpassung des IFRS-Ergebnisses um die erfolgswirksamen Beträge aus den IFRS-Ausschüttungssperren (siehe Abschnitt 4.) sowie um das kumulierte sonstige Ergebnis (OCI) dar (siehe Abschnitt 4.4.4.). Damit würden beispielsweise in der IFRS-Gesamtergebnisrechnung erfasste Gewinne und Verluste aus nicht realisierten oder unsicheren Gewinnen keine Auswirkungen auf die Beurteilung der Erfüllung des Tatbestands in § 36 GmbH haben.

5.3. Kennzahlen nach § 23 und § 24 URG

Das Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) geht von der Vermutung eines Reorganisationsbedarfs aus, wenn die Eigenmittelquote eines Unternehmens weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt (§ 22 URG), und knüpft an diese Vermutung bestimmte Verpflichtungen und Haftungsfolgen für die gesetzlichen Vertreter. Auch

Zweck dieser Bestimmungen ist die Schaffung eines Auslösers für erforderliche Maßnahmen bei ungünstiger Geschäftsentwicklung und damit die Insolvenzprophylaxe.

Zur Ermittlung der Kennzahlen legen § 23 und § 24 URG fest, welche konkreten Posten eines UGB-Abschlusses in die Berechnung einzubeziehen sind. Diese konkreten Definitionen führen bei einem IFRS-Jahresabschluss ins Leere, weil die IFRS kein genaues Gliederungsschema für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vorgeben. Darüber hinaus können sich die im IFRS-Jahresabschluss enthaltenen Beträge auf Grund der unterschiedlichen Rechnungslegungsgrundsätze wesentlich von jenen in einem UGB-Abschluss unterscheiden. Ein Beispiel dafür sind die unterschiedlichen Kriterien für die Definition von Eigen- bzw. Fremdkapital gemäß IAS 32 und AFRAC 40. Daher ist die Frage zu klären, inwieweit vom IFRS-Jahresabschluss abgeleitete Kennzahlen den Gesetzeszweck erfüllen bzw. anzupassen sind. Bei näherer Betrachtung kann dabei zwischen der formalen Herleitung (der Berechnung der Kennzahlen) und der materiellen Wirkung unterschiedlicher Rechnungslegungsmethoden unterschieden werden.

Formale Herleitung der Eigenmittelquote und der Schuldentilgungsdauer:

§ 23 URG definiert die Eigenmittelquote als Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Eigenkapital (§ 224 Abs. 3 A UGB) sowie den Posten des Gesamtkapitals (§ 224 Abs. 3 UGB), vermindert um die nach § 225 Abs. 6 UGB von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen, ergibt. Diese Definition ließe sich inhaltlich ohne wesentliche Probleme auf eine IFRS-Bilanz übertragen, weil der Inhalt der einzelnen Posten (gesamtes Eigenkapital bzw. gesamtes Kapital abzüglich geleisteter Anzahlungen) i.d.R. unmittelbar aus der IFRS-Bilanz ableitbar ist.

Dies gilt auch für die fiktive Schuldentilgungsdauer: Die in § 24 Abs. 1 URG enthaltenen Verweise auf die UGB-Bilanzposten Rückstellungen (§ 224 Abs. 3 B UGB) und Verbindlichkeiten (§ 224 Abs. 3 C UGB) und die im Unternehmen verfügbaren flüssigen Mittel und sonstige Wertpapiere (Aktiva nach § 224 Abs. 2 B III Z 2 und B IV UGB) sind ebenfalls aus dem IFRS-Abschluss ableitbar³⁹. Die gesetzliche Bestimmung zur Ermittlung des Eigenmittelüberschusses in Abs. 2 enthält keine Verweise auf spezifische Abschlussposten, sondern eine inhaltliche Definition der Kennzahl und ist daher auch von einem IFRS-Abschluss ableitbar.

Die nach § 225 Abs. 6 UGB mit den Vorräten verrechenbaren Anzahlungen sind im IFRS-Abschluss verpflichtend von den Vorräten abzusetzen. Bei den Saldierungsbestimmungen bestehen darüber hinaus keine wesentlichen Unterschiede zwischen UGB und IFRS. Insgesamt erscheint die formale Herleitung der URG-Kennzahlen aus einem IFRS-Jahresabschluss daher ohne wesentlichen Zusatzaufwand möglich.

Materielle Wirkung der unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

Die Unterschiede zwischen den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach dem UGB und den IFRS führen auch zu materiellen Abweichungen in den URG-Kennzahlen. Beispielsweise kann der IFRS-Jahresabschluss auf Grund der Aktivierung selbsterstellter immaterieller Vermögenswerte oder der Neubewertung von Anlageimmobilien eine höhere Eigenkapitalquote ausweisen oder die unterschiedliche Bilanzierung eines Agios bzw. Disagios („Nettoausweis“ im IFRS- vs. „Bruttoausweis“ im UGB-Jahresabschluss) die Bilanzsumme vermindern. Daher gilt es zu überlegen, ob bzw. inwieweit eine Anpassung der auf Basis des IFRS-Jahresabschlusses ermittelten Kennzahlen erforderlich ist.

³⁹ Eine Unschärfe kann sich i.Z.m. den Rechnungsabgrenzungsposten (§ 224 Abs. 3 D) ergeben, weil diese im IFRS-Konzernabschluss in den Verbindlichkeiten enthalten sind; allerdings würde ihre Einbeziehung in die Verbindlichkeit zu einer höheren Schuldentilgungsdauer führen und wäre daher in Hinblick auf die Zielsetzung der Bestimmung unproblematisch.

Möglicher Lösungsansatz 1: Sinngemäße Anwendung der URG-Kennzahlen ohne weitere Überleitungen

Bei dieser Lösung könnte der Gesetzgeber bei Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss das URG um eine Bestimmung ergänzen, die festlegt, dass die Ermittlung der Kennzahlen bei einem IFRS-Jahresabschluss „sinngemäß“ wie bei einem UGB-Abschluss zu erfolgen hat. Dies könnte die Herleitung der Kennzahlen ausreichend klarstellen; eine Berücksichtigung der materiellen Unterschiede erfolgt in diesem Lösungsansatz nicht. Für eine solche Lösung spricht, dass bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensrechnung auf Basis der IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze erfolgt, die daraus abgeleiteten Kennzahlen eine dem Status quo vergleichbare Indikatorwirkung haben.

Möglicher Lösungsansatz 2: Sinngemäße Anwendung der URG-Kennzahlen mit zusätzlichen Überleitungen

Um die Werte der aus einem IFRS-Jahresabschluss berechneten URG-Kennzahlen näher an jene der aus einem UGB-Jahresabschluss berechneten Kennzahlen heranzuführen, könnte der Gesetzgeber neben der sinngemäßen Ableitung aus dem IFRS-Jahresabschluss bestimmte Überleitungen der Berechnungsbasis für die URG-Kennzahlen festlegen. Beispielsweise wäre es möglich und mit überschaubarem Aufwand verbunden, bei Ermittlung der Eigenmittelquote den Zähler und den Nenner um die ausschüttungsgesperren Beträge zu vermindern. Ähnliche Korrekturen könnten bei Berechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer erfolgen.

Trotz der strengen Vorgaben für die Berechnung der URG-Kennzahlen und der Konsequenzen, die an deren Erreichen oder Verfehlen geknüpft sind, erscheint deren Berechnung auf Basis eines selektiv übergeleiteten IFRS-Jahresabschlusses zweckentsprechend, wenngleich in Abhängigkeit der zur Anwendung kommenden Rechnungslegungsgrundsätze das Ergebnis der Kennzahlenberechnung nicht ident sein wird.

5.4. Angaben zum negativen Eigenkapital

Als weiterer Frühwarnindikator ist gemäß § 225 Abs. 1 UGB im Anhang zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt. Die Anwendung der IFRS für den Jahresabschluss führt zu einem abweichenden Eigenkapital, das nach den IFRS noch einen positiven Wert und bei einem UGB-Abschluss einen negativen Wert ausweisen könnte. Darüber hinaus besteht nach den IFRS keine dem § 225 Abs. 1 UGB vergleichbare Angabeverpflichtung. Zur Verhinderung eines Informationsverlustes gegenüber dem UGB-Abschluss müsste der Gesetzgeber bei einem IFRS-Jahresabschluss daher entsprechende zusätzliche Anforderungen festlegen. Dabei ist zwischen dem „Auslöser“ (d.h. dem Vorliegen eines negativen Eigenkapitals) und den erforderlichen Angaben zu unterscheiden.

Für die *Ermittlung des Eigenkapitals* und damit des „Auslösers“ können die bereits im Abschnitt 5.2. für die Maßnahmen nach § 36 GmbHG bzw. § 83 AktG angestellten Überlegungen herangezogen werden: Einerseits kann auch in diesem Fall argumentiert werden, dass bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensrechnung auf Basis der IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze erfolgt, die Verlustermittlung nach diesen Grundsätzen eine funktionsadäquate Indikatorwirkung entfaltet, so dass keine Anpassung erforderlich wäre. Dies gilt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass mit Inkrafttreten von AFRAC 40 eine Kapitalzufuhr nach UGB tendenziell eher als Eigenkapital zu qualifizieren ist als nach den IFRS. Andererseits kommt als alternativer Lösungsansatz auch hier eine Anpassung des IFRS-Eigenkapitals um die erfolgswirksamen Beträge aus den zusätzlichen Ausschüttungssperren sowie um das kumulierte sonstige Ergebnis (OCI) in Betracht. Zusätzlich müsste noch eine Korrektur des Eigenkapitals um

eventuell bestehende Unterschiede aus der zwischen UGB und IFRS differierenden Eigenkapitaldefinition erfolgen.

Die nach dem UGB erforderlichen *Angaben* müsste der Gesetzgeber durch eine im UGB verankerte zusätzliche Angabeverpflichtung festlegen. Alternativ könnte die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss auch dafür genutzt werden, die Angabeverpflichtung zum negativen Eigenkapital auch im UGB neu zu überdenken. Sie könnte dabei durch andere, dem Regelungszweck vergleichbar dienliche Informationsvorgaben ersetzt werden. Eine solche Lösung wäre beispielsweise eine verpflichtende Angabe der Unternehmensleitung zur Fortführungsannahme im Jahresabschluss.⁴⁰

5.5. Insolvenztatbestände nach § 67 IO

Ein Insolvenzverfahren ist nicht nur bei Zahlungsunfähigkeit (§ 66 IO) zu eröffnen, sondern auch bei Erfüllung des Tatbestands der Überschuldung (§ 67 IO). Zur Feststellung der rechnerischen Überschuldung ist ein Vermögensstatus zu Liquidationswerten zu erstellen, d.h. Aktiva und Passiva werden zu Liquidationswerten – unter Einbeziehung der stillen Reserven und der stillen Lasten – angesetzt.⁴¹ Diese Werte entsprechen weder den nach dem UGB noch nach den IFRS ermittelten Beträgen. Die Anwendung von IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen im Jahresabschluss erfordert somit keine gesetzlichen Anpassungen der Insolvenzordnung.

5.6. Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 82 Abs. 1 GmbHG bzw. § 52 AktG)

Das Verbot der Einlagenrückgewähr legt fest, dass den Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft nur der Anspruch auf den nach dem Jahresabschluss als Überschuss der Aktiven über die Passiven sich ergebenden Bilanzgewinn zusteht. Darüber hinausgehende Rückzahlungen sind ausschließlich im Rahmen einer ordentlichen Kapitalherabsetzung zulässig.

Die Festlegung des ausschüttbaren Betrages ist in Abschnitt 4. behandelt. Bei Einhaltung der dort vorgeschlagenen (und letztendlich im Gesetz verankerten) Bestimmungen sollte es definitionsgemäß zu keiner Verletzung dieses Verbots kommen.

5.7. Gebot der Bildung gesetzlicher Rücklagen (§ 229 Abs. 6 UGB)

Zur Herstellung eines vergleichbaren Gläubigerschutzniveaus ist auch bei einem IFRS-Jahresabschluss gesetzliche Rücklagen zu bilden. § 229 Abs. 6 UGB verlangt, in die gesetzlichen Rücklagen einen Betrag einzustellen, der mindestens dem zwanzigsten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses entspricht, bis der Betrag der gebundenen Rücklagen insgesamt den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Nennkapitals erreicht hat.

Die Obergrenze der gesetzlichen Rücklagen ergibt sich demnach aus dem Nennkapital, das im IFRS- und im UGB-Abschluss mit demselben Betrag ausgewiesen ist. Unterschiede zwischen einem nach dem UGB und einem nach den IFRS aufgestellten Jahresabschluss ergeben sich daher auf Grund des unterschiedlichen Jahresüberschusses ausschließlich in der Zuführungsphase. Nach vollständiger Ansammlung der Rücklagen sind die angesammelten Beträge ident. Kein Unterschied besteht auch dann, wenn auf Grund des Vorhandenseins ausreichender gebundener Rücklagen keine zusätzliche gesetzliche Rücklage zu bilden ist.

⁴⁰ Ein solches „viability statement“ verlangt z.B. der UK Corporate Governance Code (2024), vgl. Financial Reporting Council, UK Corporate Governance Code (2024), Provision 31.

⁴¹ Vgl. Leitfaden Fortbestehensprognose – Gemeinsame Stellungnahme KWT, WKO, KMU-Forschung Austria, März 2016, S 15.

Eine Anpassung des IFRS-Jahresergebnisses zur Herstellung identer Beträge auch während der Zuführungsphase erscheint aus unserer Sicht jedoch nicht erforderlich, weil ein IFRS-Abschluss tendenziell zu einer früheren Ergebnisrealisierung und damit zu einer schnelleren Ansammlung der Rücklage führt, was den beabsichtigten Gläubigerschutz daher jedenfalls erfüllt.

6. Übergangsbestimmungen und Rückkehr zum UGB-Abschluss

Für die Umstellung des Jahresabschlusses von UGB-Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze sind bestimmte, über die Regelungen in IFRS 1 hinausgehende gesetzliche Bestimmungen erforderlich. Während IFRS 1 die nach den IFRS zulässige Vorgangsweise (einschl. Vereinfachungsmöglichkeiten) regelt, müssten die zusätzlichen Bestimmungen festlegen, wie der aus der Umstellung entstehende Unterschiedsbetrag im Eigenkapital des IFRS-Jahresabschlusses zu behandeln ist. Aus unserer Sicht sollte dieser Unterschiedsbetrag – soweit er nicht bereits im (kumulierten) sonstigen Ergebnis (OCI) enthalten ist – in eine gesonderte Rücklage eingestellt werden. Diese Rücklage wäre dann nach Maßgabe der Realisierung bzw. Tilgung der zugrundeliegenden Vermögenswerte und Schulden direkt in die freien Gewinnrücklagen umzugliedern.

Da Jahresabschlüsse, die nach den IFRS aufgestellt sind, für die Steuerbemessung irrelevant sind, sind steuerliche Übergangsvorschriften für die aus der Umstellung entstehenden Unterschiedsbeträge im Eigenkapital nicht erforderlich. Allenfalls könnte der Steuergesetzgeber explizit normieren, dass die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des der Umstellung vorangegangenen UGB-Jahresabschlusses in der nach der Umstellung erstmals zu erstellenden Steuerbilanz beibehalten werden müssen (Bilanzidentität und Bilanzkontinuität für steuerliche Zwecke).

Auch für eine mögliche spätere Rückkehr zur UGB-Bilanzierung sind bestimmte Regeln erforderlich. Der sich aus der Rück-Umstellung von den IFRS auf das UGB ergebende Unterschiedsbetrag im Eigenkapital müsste – anders als bei Umstellung von UGB auf IFRS – sofort im Rahmen der „UGB-Eröffnungsbilanz“ den jeweils zutreffenden Eigenkapitalposten zugeordnet werden. Dabei müsste sich die Zuordnung daran orientieren, wie sie sich aus den dahinterliegenden Sachverhalten ergäben hätte, wäre auch in der Vergangenheit nach UGB bilanziert worden.

7. Überlegungen zum Anwendungsbereich des Wahlrechts

Das Wahlrecht zur Anwendung der IFRS im Jahresabschluss kann entweder sämtlichen oder nur bestimmten rechnungslegungspflichtigen Gesellschaften eingeräumt werden. Ein Blick auf andere EU-Staaten zeigt, dass ein Teil der Mitgliedstaaten das Wahlrecht nur Gesellschaften einräumt, die in einen verpflichtenden oder freiwilligen IFRS-Konzernabschluss einbezogen sind.⁴² In eine ähnliche Richtung geht die aktuelle Diskussion in Deutschland. Der Vorteil dieser Variante ist, dass den von der „Doppelgleisigkeit“ betroffenen Unternehmen die Möglichkeit zur Vereinfachung und Vereinheitlichung offensteht und andere Unternehmen keinem faktischen Zwang zur Anwendung der IFRS unterliegen.⁴³ Dieser Ansatz würde allerdings be-

⁴² Folgende Mitgliedstaaten knüpfen die Anwendung der IFRS im Jahresabschluss an die Konzernzugehörigkeit bzw. das Vorliegen eines IFRS-Konzernabschlusses: Dänemark, Kroatien, Niederlande, Polen, Portugal, Tschechien und Ungarn.

⁴³ Vgl. Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland; Abschlussbericht über die Rückmeldungen aus der in Phase 2 der DRSC-Studie

stimmte Gesellschaften, für die ein Jahresabschluss nach den IFRS sinnvoll wäre (z.B. grenzübergreifend finanzierte Start-ups), von der IFRS-Anwendung ausschließen. Darüber hinaus würde das Wahlrecht entfallen, wenn das nach den IFRS bilanzierende Unternehmen aus dem Konzernverbund ausscheidet.

Eine mögliche Vorgangsweise wäre auch eine stufenweise Einführung des Wahlrechts: In einem ersten Schritt könnte das Wahlrecht für in einen Konzernabschluss nach IFRS einbezogenen Unternehmen gelten. Dies würde eine Analyse der Auswirkungen der Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss ermöglichen und eine Grundlage für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Ausweitung schaffen. Bei positiver Beurteilung könnte das Wahlrecht auf sämtliche rechnungslegungspflichtige Gesellschaften ausgedehnt werden.

ENTWURF